

14.11.2018

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (17. Rundfunkänderungsgesetz)**

## A Problem

Auf rundfunkrechtlichem Gebiet besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, dem mit dem Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) nachgekommen wird. Weiterer Handlungsbedarf besteht bei den landesrechtlichen Mediengesetzen in Nordrhein-Westfalen.

### I. Telemedienauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

Aus dem technologischen Fortschritt des Internet, dessen erheblich gesteigerter Verfügbarkeit und der zunehmenden Digitalisierung der Medien ergibt sich für den Rundfunkstaatsvertrag Anpassungsbedarf im Hinblick auf den Telemedienauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. So hat beispielsweise die Möglichkeit, audiovisuelle Inhalte den individuellen Vorlieben entsprechend auf Abruf nutzen zu können, an Bedeutung gewonnen. Auf das mit dem technologischen Fortschritt einhergehende geänderte Nutzungsbedürfnis und Nutzungsverhalten reagierten die Länder bereits, indem sie ein gemeinsames Jugendangebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF auf der Grundlage des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 1. Oktober 2016 beauftragten.

### II. WDR-Gesetz

Der Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017- 2022 sieht in Bezug auf die Aufsichtsgremien des WDR eine Entbürokratisierung der Besetzungsregeln vor. Die in 2019 erfolgende Neubesetzung des WDR-Verwaltungsrats sollte dem bereits entsprechen. Auch haben sich einige Vorschriften des WDR-Gesetzes in der Anwendung als wenig praktikabel, unklar oder recht bürokratisch herausgestellt. Das WDR-Gesetz ist zudem an die Terminologie des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags anzupassen.

Datum des Originals: 13.11.2018/Ausgegeben: 21.11.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

### III. Landesmediengesetz NRW

Auch in Bezug auf das Landesmediengesetz NRW (LMG) haben sich einige Vorschriften in der Anwendung als wenig praktikabel, unklar oder recht bürokratisch herausgestellt. Ebenso besteht hier Änderungsbedarf zur Sicherung einer größtmöglichen Vielfalt auf DAB+. Außerdem entspricht das LMG an manchen Stellen nicht mehr der aktuellen Rechtslage.

## **B Lösung**

Der Landtag stimmt dem Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu. Mit dem Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird der Telemedienauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rundfunkstaatsvertrag zeitgemäß überarbeitet und zukunftsfähig ausgestaltet. Dies entspricht der verfassungsrechtlichen Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Durch das 17. Rundfunkänderungsgesetz werden auch die notwendigen Anpassungen im WDR-Gesetz vorgenommen. Die Vorgaben zur Neubesetzung des WDR-Verwaltungsrats werden entbürokratisiert, indem auf detaillierte formale Vorgaben für einzelne Positionen weitgehend verzichtet wird. Stattdessen werden klare fachliche Anforderungen für die Gesamtheit der gewählten Mitglieder etabliert. Zugleich wird eine hohe Qualifikation des Verwaltungsrats sichergestellt. Die Praktikabilität und Verständlichkeit einiger Normen im WDR-Gesetz wird verbessert.

Auch das LMG wird durch das 17. Rundfunkänderungsgesetz an verschiedenen Stellen entbürokratisiert, indem impraktikable Regelungen gestrichen oder durch zeitgemäße Regelungen ersetzt werden und die Verständlichkeit einiger Normen verbessert wird. Um auf die schnelllebigen Veränderungen in der Medienlandschaft rasch reagieren zu können, werden der Landesanstalt für Medien (LfM) zudem flexiblere Handlungsspielräume an die Hand gegeben. Weitere Änderungen dienen einer flächendeckenden Versorgung mit vielfältigen Hörfunkangeboten auch über DAB+. Ferner werden einige Normen an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2015 („ZDF-Urteil“) wird eine Amtszeitbegrenzung für die Mitglieder der Medienkommission eingeführt.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine Kosten.

## **E Zuständigkeit**

Die Angelegenheit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

**F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Kosten.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Die gesetzlichen Änderungen lassen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen von Unternehmen und privaten Haushalten erwarten. Die Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden überwiegend durch den Rundfunkbeitrag finanziert. Hierzu haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in einem Beschluss vom 18. – 20. Oktober 2017 darauf verwiesen, dass die Verweildauern für Sendungen und auf Sendungen bezogene Telemedien aufkommensneutral ausgedehnt werden sollen.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Entwurf trägt der geschlechtergerechten Sprache Rechnung.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)**

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

**J Befristung**

Keine.



## **G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

### **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze  
(17. Rundfunkänderungsgesetz)**

#### **Artikel 1**

#### **Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Dem in der Zeit vom 15. Oktober 2018 bis 26. Oktober 2018 unterzeichneten Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, der als Anlage diesem Gesetz beigefügt ist, wird zugestimmt.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des WDR-Gesetzes**

Das WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der WDR bietet Telemedienangebote nach Maßgabe der §§ 11d bis 11f RStV an.“
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangeboten“ ersetzt.

#### **Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz)**

#### **§ 3**

#### **Aufgaben, Sendegebiet**

(1) Aufgabe des WDR ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk im Sinne des RStV. Der WDR bietet nach Maßgabe der §§ 11d bis 11f RStV Telemedien an, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind. Werbung und Sponsoring finden in Telemedien nicht statt.

(2) Der WDR beteiligt sich am ARD-Fernsehgemeinschaftsprogramm sowie den weiteren Fernsehprogrammen, die im Rahmen der ARD gemäß den staatsvertraglichen Ermächtigungen veranstaltet werden. Er veranstaltet außerdem ein landesweites Fernsehprogramm (§ 11b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) RStV) inklusive der regionalen Ausinandersaltungen mit Schwerpunkt auf Information über Themen aus dem regionalen Sendegebiet.

(3) Der WDR veranstaltet folgende Hörfunkprogramme, die neben ihren spezifischen Schwerpunkten auch der Darstellung der Regionen dienen:

1. ein Hörfunkprogramm, das sich mit aktuellen Nachrichten, Informationen und Musik sowie unterhaltenden Beiträgen vor allem an jüngere Menschen richtet,
2. ein Tagesbegleitprogramm mit Musik und aktuellen Informationen aus den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens, Deutschland und der Welt.
3. ein musikgeprägtes Kulturprogramm, das sich im Schwerpunkt auf Themen der Kultur aus Nordrhein-Westfalen, Deutschland und der Welt stützt und auch der kulturellen Darstellung der Regionen dient.
4. ein musikgeprägtes Programm, das eine eher ältere Zielgruppe anspricht und zielgruppenspezifische Themen aufgreift,
5. ein wortgeprägtes Hörfunkprogramm, das ein informationsbetontes Angebot insbesondere zu Themen aus Politik, Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft enthält,
6. ein Hörfunkprogramm, das sich vor allem Themen des interkulturellen Zusammenlebens widmet.

(4) Der WDR veranstaltet folgende ausschließlich digital übertragenen Hörfunkprogramme:

1. ein musikgeprägtes Programm, das sich mit altersadäquater Information und Unterhaltung an ein junges Publikum richtet,
2. ein Programm, das sich mit altersadäquater Information und Unterhaltung an Kinder richtet.

(5) Der Auftrag des WDR zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen umfasst die Verbreitung von Radio- und Fernsehtext. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 11f RStV durchgeführten Verfahrens zulässig. Werbung und Sponsoring findet in den Angeboten nach den Sätzen 1 und 2 nicht statt. Die Anzahl der ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramme darf die Anzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme nicht übersteigen.

(6) Der WDR errichtet und betreibt die für Hörfunk und Fernsehen erforderlichen Anlagen. Er ist verpflichtet, das Land Nordrhein-Westfalen (Sendegebiet) gleichwertig zu versorgen. Er nutzt

1. die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) genutzt hat,
2. die in der Anlage zum LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) aufgeführten Frequenzen,
3. die Übertragungskapazitäten, die ihm nach §§ 10 bis 10b LMG NRW zugeordnet werden.

(7) Der WDR kommt seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nach. Bei der Auswahl des Übertragungsweges sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Er ist berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug

- um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.
- (8) Der WDR kann im Rahmen seines Programmauftrags seine Programme auch in digitaler Technik verbreiten. Die Programme und Angebote können jeweils auch zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer zusammengefasst werden. § 11a Absatz 2 und §§ 11d bis 11f Rundfunkstaatsvertrag unberührt.
- (9) Der WDR kann programmbegleitend Druckwerke oder elektronische Begleitmaterialien mit jeweils programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (10) Der WDR kann zur Erfüllung seines Auftrags mit Dritten zusammenarbeiten; er nutzt auch die Möglichkeit zu journalistischer Zusammenarbeit. Er darf jedoch Angebote nicht in erster Linie zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung herstellen oder herstellen lassen. Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten darf er nicht erzielen.
- (11) Der WDR kann im Rahmen seines Auftrags mit gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich an diesen beteiligen.
- (12) Der WDR kann sich im Rahmen seines Auftrags an Maßnahmen der Film- und Hörspielförderung beteiligen.
- (13) Zu den Aufgaben des WDR gehört auch die Kommunikationsforschung im Zusammenhang mit den von der Anstalt verbreiteten Rundfunkprogrammen und Telemedien.
- b) In Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Wörter „RStV bleiben“ ersetzt.
- c) In Absatz 13 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemediangeboten“ ersetzt.

## **§ 4a** **Erfüllung des Programmauftrags**

(1) Der WDR erlässt auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten Richtlinien zur Programmgestaltung (Programmrichtlinien), die im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen und regelmäßig fortzuschreiben sind. Die Programmrichtlinien enthalten insbesondere

- Aussagen zur näheren Ausgestaltung und Durchführung des Programmauftrags;
- Grundsätze zur Sicherung journalistischer und qualitativer Standards;
- Rahmenvorgaben über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme;
- Angaben über die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen;
- konzeptionelle Aussagen zur Programmentwicklung und zur Stärkung des Regionalbezugs;
- Strategien zur Stärkung der Zuschauerbindung und -beteiligung.

Der WDR konkretisiert die inhaltliche Ausrichtung seiner Telemedien nach § 11d RStV nach Maßgabe des § 11f RStV (Telemedienkonzept).

2. § 4a Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

(2) Der WDR veröffentlicht alle zwei Jahre, einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrags, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der geplanten Angebote. Jährlich berichtet die Intendantin oder der Intendant dem Rundfunkrat über den Stand der Erfüllung der Programmrichtlinien.

**§ 6 a****Inhalte von Werbung und Teleshopping,  
Kennzeichnung, Sponsoring, Einfügung  
der Werbung**

3. § 6 a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des RStV über Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten, Einfügung von Werbung und Teleshopping, Dauer der Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktplatzierung finden Anwendung.“

Die für den WDR geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring sowie Einfügung und Dauer der Werbung finden Anwendung. In Hörfunkprogrammen des WDR ist Werbung bis zum 31.12.2016 bis zu der im RStV vorgesehenen Höchstgrenze zulässig. Ab dem 1. Januar 2017 ist im Hörfunk des WDR Werbung im Umfang von insgesamt bis zu 75 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt zulässig; Werbung darf in bis zu zwei Hörfunkprogrammen platziert werden. Die Auswirkungen der ab dem 1. Januar 2017 erfolgten Reduzierung der im Hörfunk maximal zulässigen Werbezeit auch auf den privaten Rundfunk werden durch die Staatskanzlei evaluiert. Ab dem 1. Januar 2021 ist im Hörfunk des WDR Werbung im Umfang von insgesamt bis zu 60 Minuten werktäglich im Monatsdurchschnitt zulässig; Werbung darf nur in einem Hörfunkprogramm platziert werden.

**§ 13****Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und  
Tätigkeiten**

- (1) Die Organe der Anstalt sind

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Intendantin oder der Intendant.

(2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 15 Absatz 14 und § 20 Absatz 4 entsandten Mitglieder des Personalrats.

- (3) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder einer Landesregierung,
2. Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden,

3. Beamtinnen und Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
4. Wahlbeamtinnen und -beamte mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften sowie des nach § 15 Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieds,
5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestags und Mitglieder eines Landtags mit Ausnahme der in § 15 Absatz 2 Satz 5 genannten Mitglieder des Rundfunkrats und der in § 20 Absatz 5 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats,
6. Personen, die in Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes Vorstandsämter auf Landes- oder Bundesebene bekleiden mit Ausnahme der nach § 15 Absatz 2 bestimmten Mitglieder des Rundfunkrats und der in § 20 Absatz 5 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die die Kriterien des Satzes 1 innerhalb der letzten 18 Monate vor Amtsantritt erfüllten.

(4) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören

4. In § 13 Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „stehen“ die Wörter „oder Gesellschafter oder Organmitglied eines solchen Unternehmens sind“ eingefügt.
1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des WDR; dies gilt nicht für die in § 20 Absatz 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats,
  2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 45 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) stehen,
  3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen,
  4. Personen, die privaten Rundfunkveranstalter, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen

Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen; dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 45 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz),

5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(5) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des jeweiligen Organs dauerhaft zu gefährden. Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. Liegen diese Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden eines Organs vor, hat sie oder er unverzüglich die Mitglieder dieses Organs sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren. Über das Vorliegen einer Interessenkollision entscheidet das jeweilige Organ, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. Wird eine Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ.

(5a) Bei Vorliegen einer nicht dauerhaften Interessenkollision finden §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates haben alle Verträge, die im Einzelfall geeignet sind, eine Interessenkollision befürchten zu lassen und die sie unmittelbar oder mittelbar im eigenen oder fremden Namen mit

- a) der Anstalt oder
- b) einem Unternehmen nach § 45 oder einem von diesem abhängigen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) oder

- c) einem Dritten abzuschließen beabsichtigen,

unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. Dieses entscheidet darüber, ob eine Interessenkollision zu befürchten ist. Betrifft die Befürchtung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates, findet Absatz 5 Sätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(5b) Absätze 5 und 5a gelten für stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrates entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Rundfunkrats**

(1) Der Rundfunkrat vertritt im WDR die Interessen der Allgemeinheit; dabei berücksichtigt er die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger. Er stellt im Zusammenwirken mit den anderen Anstaltsorganen sicher, daß der WDR seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze erfüllt.

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben

1. Erlaß von Satzungen des WDR,
2. Beschlüsse über zusätzliche Ausschüsse des Rundfunkrats,
3. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
4. Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten,
5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse des Rundfunkrats,
6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. Beschlüsse über die Programmrichtlinien, Telemedienkonzepte, neue, veränderte oder fortgeführte Telemedienangebote,

5. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Nummer 12 aufgehoben und die Nummer 13 wird die Nummer 12.
8. Beschlüsse über die Kooperationsrichtlinien (§ 7 Absatz 2),
9. Feststellung des jährlichen Haushaltsplans sowie Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,
10. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des WDR einschließlich der Beschlüsse über Grundsatzfragen zur Frauenförderung bei der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im WDR,
11. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Verbreitung,
12. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, über Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 45, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt sind; von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere entsprechende Beschlüsse, denen ein Wert von mehr als 2 Millionen Euro zugrunde liegt.
13. Beschlüsse über Beteiligungen, die der Zusammenarbeit mit Dritten zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen dienen.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 1, 7 bis 10 hat der Rundfunkrat der Intendantin oder dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor einer Wahl nach Satz 2 Nummer 3 soll der Verwaltungsrat über die Kandidatinnen und Kandidaten und deren Vertragsvorstellungen informiert werden. In den Fällen des Satz 2 Nr. 11 unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat rechtzeitig. In den Fällen des Satz 2 Nummer 8 und 11 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(3) Der Rundfunkrat erlässt die Satzungen nach § 11e RStV sowie die Satzungen nach § 11f Abs. 3 RStV.

(4) Der Rundfunkrat berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrags hin.

(5) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der §§ 4 bis 6b, 8 und 9. Die vom WDR gemäß § 6b erlassenen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrats. Er kann mit schriftlicher Begründung feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben; zugleich kann er die Intendantin oder den Intendanten mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Er kann von der Intendantin oder dem Intendanten die Veröffentlichung seiner Beanstandung im Programm verlangen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.

(6) Der Rundfunkrat beschließt mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 genannten Fälle über die Zustimmung zu allen Maßnahmen der Intendantin oder des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des WDR sind. Hierzu gehören insbesondere

1. Entscheidungen des WDR oder von Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 45 Absatz 1 über die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, wenn der Wert der Verpflichtung für den WDR oder ein Beteiligungsunternehmen, auf das er beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 HGB ausüben kann, insgesamt zwei Millionen Euro überschreitet. Der WDR hat in den Gesellschaftsverträgen eine entsprechende Beteiligung des Rundfunkrats sicherzustellen,
2. Entscheidungen über nach Maßgabe der Richtlinie gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 relevante Kooperationen.

In den Fällen des Satz 2 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(7) Vor der Unterzeichnung von Tarifverträgen unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat über die finanziellen Auswirkungen, vor allem im Hinblick auf den Programmbereich.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von der Intendantin oder vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen oder im Einzelfall beschließen, auch Sachverständige und Gutachten zu beauftragen. Mit der Erarbeitung der Entwürfe zu Satzungen kann der Rundfunkrat die Intendantin oder den Intendanten oder den Verwaltungsrat beauftragen.

(9) Der Rundfunkrat stellt eine regelmäßige, systematische Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen sicher.

## **§ 17**

### **Ausschüsse des Rundfunkrats**

(1) Sitzungen des Rundfunkrats, insbesondere Beschlüsse, können durch Ausschüsse vorbereitet werden. Der Rundfunkrat bildet hierzu einen Programmausschuss und einen Haushalts- und Finanzausschuss. Er kann weitere Ausschüsse bilden; diese sind durch Satzung festzulegen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rundfunkrat aus seiner Mitte bestellt. Jedes Rundfunkratsmitglied darf nur in einem Ausschuss Mitglied sein. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist dem Gebot der Staatsferne Rechnung zu tragen und eine hinreichend plurale Besetzung anzustreben; insbesondere darf der Anteil der nach § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieder jeweils nicht mehr als ein Drittel betragen. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend dem Verhältnis im Rundfunkrat vertreten sein.

6. § 17 Absatz 4 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats und seine oder ihre Stellvertretung bilden das Präsidium. Soweit die Sitzungen und Beschlüsse des Rundfunkrats nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 durch Ausschüsse vorbereitet werden, können sie durch das Präsidium vorbereitet werden. Das Präsidium, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden das erweiterte Präsidium. Diesem kann durch Beschluss des Rundfunkrats die Vorbereitung von Wahlen übertragen werden. Näheres kann durch die Satzung geregelt werden.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

(3) Ein vom Personalrat gemäß § 15 Absatz 14 in den Rundfunkrat entsandtes Mitglied des Personalrats kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen. § 15 Absatz 9, 12 und 13 gilt entsprechend.

(4) Der Rundfunkrat wählt jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse. Nicht mehr als ein Drittel der Vorsitzenden des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse dürfen nach § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 9 entsandte Mitglieder sein; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden gilt Satz 2 entsprechend. Näheres regelt die Satzung.

(5) Die Ausschüsse berichten dem Rundfunkrat schriftlich regelmäßig durch Übersendung der Protokolle.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht-öffentlich. Im Anschluss an jede Ausschusssitzung ist eine Anwesenheitsliste in geeigneter Form im Online-Angebot des WDR bekannt zu machen.

## **§ 20**

### **Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern.

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Sieben sachverständige Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt. Maßgeblich für ihre Auswahl ist die Sachkunde in den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats. Die sachverständigen Mitglieder müssen insgesamt Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsprüfung, der Personalwirtschaft, der Informations- oder Rundfunktechnologie sowie des Rechts aufweisen, nachgewiesen jeweils durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in dem jeweiligen Bereich. Unter den Mitgliedern muss eines über das Wirtschaftsprüferexamen und ein weiteres über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Dabei sollen mindestens drei Frauen und drei Männer gewählt werden.

(3) Der Rundfunkrat schreibt die Wahl gemäß Absatz 2 spätestens vier Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Verwaltungsrats im Online-Angebot des WDR aus. Dabei gibt er das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist bekannt, die vier Wochen nicht unterschreiten soll. Während der Bewerbungsfrist kann zudem jedes Rundfunkratsmitglied Kandidaten vorschlagen, wobei konkret darzulegen ist, inwiefern diese jeweils über ausreichende Sachkunde in Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats verfügen. Es dürfen nur Personen gewählt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eine Bewerbung eingereicht haben oder

(2) Sieben sachverständige Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt. Dabei sollen mindestens drei Frauen und drei Männer und muss jeweils

1. ein Mitglied mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft,
2. ein Mitglied mit Masterabschluss oder vergleichbarem Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften,
3. ein Mitglied mit Wirtschaftsprüfungsexamen,
4. ein Mitglied mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Informations- oder Rundfunktechnologie,
5. ein Mitglied mit Masterabschluss oder vergleichbarem Abschluss und nachgewiesenen Kenntnissen auf dem Gebiet der Personalwirtschaft,
6. ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt und Kenntnissen auf dem Gebiet des Medienrechts,
7. ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt und Erfahrungen auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts oder des allgemeinen Zivilrechts

gewählt werden. Alle Mitglieder nach Satz 1 müssen über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in den jeweiligen Gebieten verfügen.

(3) Der Rundfunkrat schreibt die Positionen gemäß Absatz 2 Satz 2 spätestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Verwaltungsrats im Online-Angebot des WDR aus. Dabei gibt er das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist bekannt, die vier Monate nicht unterschreiten soll. Jedes Mitglied des Rundfunkrats wählt in geheimer Abstimmung für jeden Bereich eine Person. Es dürfen nur Personen gewählt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eine Bewerbung eingereicht haben und die vorgeschriebene Qualifikation nachweisen.

innerhalb der Bewerbungsfrist von einem Rundfunkratsmitglied vorgeschlagen worden sind.“

- b) In Absatz 7 werden die Sätze 2 bis 4 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für das Verfahren gelten die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Ausschreibung unverzüglich nach dem Ausscheiden erfolgen muss.“

(4) Zwei Mitglieder werden vom Personalrat entsandt; davon muss ein Mitglied eine Frau und ein Mitglied ein Mann sein.

(5) Bis zu zwei Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

(6) Die Amtsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Verwaltungsrats. Er nimmt nach Ablauf seiner Amtsperiode die Geschäfte wahr, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen beziehungsweise zu entsenden. Für das Verfahren gelten die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe einer Ausschreibung mit einer Bewerbungsfrist von zwei Monaten für die gemäß Absatz 2 zu besetzenden Positionen. Die Ausschreibung muss unverzüglich nach dem Ausscheiden erfolgen. Entsprechendes gilt auch im Falle des Ausbleibens von die vorgeschriebene Qualifikation nachweisenden Bewerbungen auf eine ausgeschriebene Position im Verwaltungsrat.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden; sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten.

(9) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(10) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Nähere regelt die Satzung.

(11) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 500 Euro monatlich. Die oder der Vorsitzende erhält die Entschädigung in doppelter, das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz wahrnimmt in 1,4-facher Höhe. Das Nähere kann durch die Satzung geregelt werden. Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(12) Für den Verwaltungsrat gelten § 15 Absatz 18 bis 20 und § 16 Absatz 8 und 9 entsprechend.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

### **§ 21**

#### **Aufgaben des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten mit Ausnahme der Programmentscheidungen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit von der Intendantin oder dem Intendanten einen Bericht verlangen. Er kann die Bücher, Rechnungen und Schriften des WDR einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen.

a) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Verwaltungsrat

1. berät die Intendantin oder den Intendanten, außer in Programmangelegenheiten,
2. vertritt die Anstalt gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,
3. schließt den Dienstvertrag mit der Intendantin oder dem Intendanten ab,
4. beschließt über die Anlagerichtlinien des WDR gem. § 39 Absatz 4,
5. stellt den Jahresabschluss des WDR fest und genehmigt den Geschäftsbericht,

- „8. nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Beteiligungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12,“.
6. wählt die Abschlussprüferinnen beziehungsweise Abschlussprüfer und die Sachverständigen gemäß § 43 Absatz 1 und 2 aus,
  7. beschließt über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstocks für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
  8. nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, zu Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13,
  9. führt die Kontrolle nach § 45a und § 45b durch.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Dienstverträge mit den Direktorinnen und Direktoren,
2. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten,
3. Abschluss von Tarifverträgen,
4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen nach § 45, insbesondere die Verwendung des Jahresergebnisses oder Veränderung des Eigenkapitals und Aufnahme von Krediten,

aaa) In Nummer 4 werden die Wörter „, insbesondere die Verwendung des Jahresergebnisses oder Veränderung des Eigenkapitals und Aufnahme von Krediten“ durch die Wörter „ sowie der Verzicht auf Ausschüttungen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 5 wird das Wort „Gesamtaufwand“ durch das Wort „Gesamtwert“ ersetzt.

5. Erwerb, soweit der Gesamtaufwand 150 000 Euro im Einzelfall überschreitet, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
8. Verfügung über Überschüsse,
9. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtwert 150 000 Euro im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt,

10. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
11. Änderungen der organisatorischen Struktur der Anstalt,
12. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 44b Abs. 2),
13. Abschlüsse von Kooperationsverträgen mit erheblicher Bedeutung für den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Betrag nach Satz 1 Nr. 9 kann“ durch die Wörter „Die Beträge nach Satz 1 Nummer 5 und 9 können“ ersetzt.

Der Betrag nach Satz 1 Nr. 9 kann durch Satzungsbestimmung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Intendantin oder der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über den Abschluß von Verträgen über Herstellung und Lieferung von Programmteilen zu unterrichten, soweit der Gesamtaufwand 200 000 Euro im Einzelfall überschreitet; bei einem Gesamtaufwand von mehr als 500 000 Euro soll die Unterrichtung vor Vertragsabschluß erfolgen.

aa) Das Wort „Gesamtaufwand“ wird jeweils durch das Wort „Gesamtwert“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

(5) Bei besonderem Anlaß kann der Verwaltungsrat die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rundfunkrats beantragen. Eine außerordentliche Sitzung des Rundfunkrats ist einzuberufen, wenn sie durch Beschluß des Verwaltungsrats, dem mindestens fünfseiner Mitglieder zugestimmt haben, verlangt wird.

## **§ 25**

### **Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten**

(1) Die Intendantin oder der Intendant leitet den WDR selbständig, trägt die Verantwortung für die Programmgestaltung und für den gesamten Betrieb der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Rechte der anderen Organe sowie der Publikumsstelle,

9. § 25 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat soll vorab über die Vorschläge und die Vertragsvorstellungen der Kandidatin oder des Kandidaten informiert werden.“

10. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

der Redakteurversammlung, der Redakteurvertretung und des Schlichtungsausschusses bleiben unberührt.

(2) Die Intendantin oder der Intendant vertritt den WDR gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Intendantin oder der Intendant schlägt dem Rundfunkrat die Wahl bzw. Abberufung der Direktorinnen und Direktoren vor. Der Verwaltungsrat soll vorab von den Vorschlägen informiert werden.

(4) Die Intendantin oder der Intendant gibt die vom Rundfunkrat beschlossene Satzung, Finanzordnung und deren Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

#### **§ 45**

#### **Beteiligung an Unternehmen**

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich der WDR unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. dies im sachlichen Zusammenhang mit seinen gesetzlichen Aufgaben steht,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmzwecken dient. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 45a Abs. 3 bleibt unberührt. Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats dürfen nicht Gesellschafter eines Unternehmens sein, an dem der WDR direkt oder indirekt als Gesellschafter beteiligt ist.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats“ gestrichen.

bb) In Satz 6 wird das Wort „mit“ durch die Wörter „spätestens drei Monate nach“ ersetzt.

(2) Bei Beteiligungsunternehmen hat sich der WDR in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. Die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern des WDR in das jeweilige Aufsichtsgremium erfolgt durch die Intendantin oder den Intendanten auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats. Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist, soll eine angemessene Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats in das Aufsichtsgremium entsandt werden. Der Anteil der gemäß § 15 Absatz 2, § 15 Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieder des Rundfunkrats sowie der § 20 Absatz 5 unterfallenden Mitglieder des Verwaltungsrats an den durch den WDR in die Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen entsandten Personen darf je Aufsichtsgremium ein Drittel nicht überschreiten. Die Auswahl soll den Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens und die Zuständigkeiten der Gremien berücksichtigen. Ihre Amtszeit im Aufsichtsgremium hat mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses beim WDR zu enden. Eine Prüfung der Betätigung des WDR bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend

1. für juristische Personen des Privatrechts, die vom WDR oder anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten begründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in deren Hand befinden.
2. für Beteiligungen des WDR an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.

(4) Befinden sich die Anteile an der juristischen Person des Privatrechts mehrheitlich in der Hand des WDR, hat er sicherzustellen, dass der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats an den Gesellschafterversammlungen der juristischen Person ohne Stimmrecht teilnehmen können und ihnen dieselben Informations-, Frage- und Kontrollbefugnisse wie einem Gesellschafter zustehen. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben ihr jeweiliges Gremium über die wesentlichen Angelegenheiten und Geschäftsvorfälle zu unterrichten, wobei insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der juristischen Person angemessen zu wahren sind.

(5) Für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen darf der WDR keine Haftung übernehmen.

(6) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts, an denen der WDR unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt der WDR darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung entsprechend § 41 Abs. 4 angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn der WDR nur zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des WDR gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um. Ist der WDR nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf eine Veröffentlichung entsprechend Satz 1 hinwirken. Der WDR soll sich an der Gründung oder an einem bestehenden Unternehmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Satz 1 angegeben werden.

**Artikel 3**  
**Änderung des Landesmediengesetzes**  
**Nordrhein-Westfalen**

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 41 wie folgt gefasst:

„§ 41 (weggefallen)“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Programmveranstalter, die die Voraussetzungen nach § 13 erfüllen, wirkt die LfM auf eine Verständigung zwischen den Antragstellenden hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der

**Landesmediengesetz**  
**Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)**

**Inhaltsübersicht**

§ 41 Qualitätskennzeichen

**§ 14**  
**Grundsätze**

(1) Die LfM entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten entsprechend den Zielen des § 2. Hierbei nimmt sie folgende Priorisierung vor:

1. Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit lokalem Hörfunk im Sinne des § 54 Absatz 2;
2. Versorgung mit einem analogen landesweiten Hörfunkprogramm;
3. Versorgung mit Sendungen in Hochschulen (§ 40d);
4. Versorgung mit Rundfunkprogrammen unter Berücksichtigung landesweiter, regionaler und lokaler Belange;
5. Versorgung mit vergleichbaren Telemedien.

(2) Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Programmveranstalter, die die Voraussetzungen nach § 13 erfüllen, trifft die LfM eine Vorrangentscheidung. Dabei berücksichtigt die LfM die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt). Sie trägt dabei auch dem Gedanken der Anreizregulierung Rechnung. Das Nähere hierzu regelt die LfM durch Satzung.

Angebote die Meinungsvielfalt in den Programmen und die Vielfalt der Programmanbieter auch unter Beachtung der Priorisierung in § 14 Absatz 1 Satz 2 zum Ausdruck kommt. Im Übrigen trifft die LfM eine Vorrangentscheidung. Dabei berücksichtigt die LfM die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt). Sie trägt dabei auch dem Gedanken der Anreizregulierung Rechnung. Das Nähere hierzu regelt die LfM durch Satzung.“

(3) Die LfM beurteilt den Beitrag eines Programms zur Programmvielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen,
2. Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur Vielfalt im Sendegebiet, zur kulturellen und Sprachenvielfalt.

(4) Die LfM beurteilt Bestehen und Umfang von Anbietervielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beitrag des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt und zur Angebotsvielfalt,
2. Einrichtung eines Programmbeirats und sein Einfluss auf die Programmgestaltung,
3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder von ihnen gewählter Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung,
4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten zugeführt werden, an der Sendezeit eines Programms.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Zuweisung regionaler digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten sind im Rahmen der Vorrangentscheidung insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. eine flächendeckende landesweite Verbreitung,
2. Anteile lokaler, regionaler oder landesweiter journalistischer Inhalte.“

(5) Bei der Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten in dem nach § 54 festgelegten Verbreitungsgebiet haben lokale Hörfunkprogramme Vorrang.

- (6) Wird eine für die Versorgung mit lokalem Hörfunk nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorgesehene Übertragungskapazität nicht von einem Veranstalter nach § 52 genutzt, soll diese Übertragungskapazität dem jeweiligen Rahmenprogrammveranstalter nach § 56 zur Verbreitung seines Rahmenprogramms zugewiesen werden. Im Übrigen finden Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 bis 5 Anwendung.
- (7) Teleshoppingkanäle sind entsprechend ihres Beitrags zur Angebots- und Anbietervielfalt angemessen zu berücksichtigen. Absatz 4 Nummer 2, 3 und 4 ist bei der Beurteilung des Beitrages von Teleshoppingkanälen zur Anbietervielfalt nicht zu berücksichtigen.
- (8) Für vergleichbare Telemedien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Für die Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Plattformanbieter gilt § 51a Absatz 3 und 4 RStV entsprechend.
- c) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „gelten Absatz 5 sowie“ ersetzt.

### **§ 39a Medienversammlung**

3. § 39a Satz 2 wird aufgehoben.

Die Medienversammlung initiiert und fördert den Diskurs zwischen den Mediennutzerinnen und Mediennutzern und den Akteuren der Medienbranche unter Einbeziehung der Wissenschaft und der Politik über den Stand und die Entwicklung der Medien in Nordrhein-Westfalen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

### **§ 40b Programmbeiträge für lokalen Hörfunk**

4. In § 40b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „72 Abs. 4“ durch die Angabe „40a Absatz 4“ ersetzt.

(1) Die Programmbeiträge nach § 72 Abs. 4 müssen von den Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil hiervon bestimmt sein. Die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge müssen einen lokalen Bezug zu dem Verbreitungsgebiet haben und sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu gestalten. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(2) Veranstalter lokalen Hörfunks oder Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu einem Veranstalter lokalen Hörfunks in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach Abs. 1 nicht mitwirken. Satz 1 2. Alternative gilt nicht für die Vertreterin oder den Vertreter der Bürgermedien nach § 62 Absatz 3 Satz 1.

(3) Die Veranstalter lokalen Hörfunks sind für den Inhalt der Programmbeiträge verantwortlich. Sie haben Programmbeiträge abzulehnen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

5. § 41 wird aufgehoben.

#### **§ 41**

##### **Qualitätskennzeichen**

Zur Förderung der Belange der Mediennutzerinnen und -nutzer können Qualitätskennzeichen vergeben werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

#### **§ 42**

##### **Programmbeschwerde**

(1) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben, Anregungen und Beschwerden zum Rundfunkprogramm an den Veranstalter zu wenden. Die LfM teilt auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Veranstalters und der für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlichen Person mit.

6. Nach § 42 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird die Beschwerde in Textform eingelegt, so genügt für die Entscheidung auch die Textform.“

(2) Über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften des JMStV, der Programmgrundsätze (§ 31) und der Vorschriften über Werbung (§§ 7, 7a, 44, 45, 45a RStV), Sponsoring (§ 8 RStV) und Gewinnspiele (§ 8a RStV) behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Diese Beschwerden sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig. Der Programmveranstalter legt der LfM nach Abschluss jedes Kalenderjahres einen Bericht über die in diesem Zeitraum eingegangenen Beschwerden nach Satz 1 vor. Dies gilt nicht für Veranstalter nach § 40d.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 abgeholfen, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats die LfM anrufen. Die LfM soll vor einer Entscheidung über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz behauptet wird, einen Antrag auf gutachterliche Befassung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) stellen und das Ergebnis der gutachterlichen Befassung ihrer Entscheidung zugrunde legen. Wird der Beschwerde durch die LfM stattgegeben, kann diese bestimmen, dass der Veranstalter ihre Entscheidung in seinem Programm verbreitet. § 118 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Entscheidungen nach Satz 3 sind im Online-Angebot der LfM zu veröffentlichen.

(4) Wird in einer Beschwerde die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Veranstalter vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM ein. Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 2 und 3.

(5) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

7. § 54 wird wie folgt geändert:

#### **§ 54 Verbreitungsgebiet**

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verbreitungsgebiet für“ die Wörter „analog terrestrisch verbreitete“ eingefügt.

(1) Das Verbreitungsgebiet für lokale Hörfunkprogramme legt die LfM durch Satzung fest. Hierbei sollen zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume und die kommunalen Gebietsgrenzen berücksichtigt werden.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „flächendeckenden“ die Wörter „analog terrestrisch verbreiteten“ eingefügt.

(2) Sofern die Übertragungskapazitäten und die örtlichen Verhältnisse einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Hörfunk ermöglichen, ist das Verbreitungsgebiet das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Verbreitungsgebiet im Sinne des Satz 1 können auch eine sonstige kommunale Gebietskörperschaft auf Kreisebene oder Teile davon sein. Die LfM trägt Sorge, dass die Voraussetzungen für einen flächendeckenden lokalen Hörfunk geschaffen werden.

(3) Umfasst das Verbreitungsgebiet mehrere kommunale Gebietskörperschaften oder Teile davon nach Abs. 2, kann die LfM die Zulassung unter der Auflage erteilen, dass im Rahmen des lokalen Programms Fensterprogramme für Teile des Verbreitungsgebiets verbreitet werden.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die zusätzliche Verbreitung der lokalen Hörfunkprogramme auf digitalem terrestrischen sowie auf einem anderen Übertragungsweg über die nach Absatz 1 festgelegten Verbreitungsgebiete hinaus, ist nicht ausgeschlossen.“

(4) Die jeweiligen Verbreitungsgebiete für analoge und digitale terrestrische Übertragung können voneinander abweichen. Die zusätzliche Verbreitung der lokalen Hörfunkprogramme auf einem anderen Übertragungsweg über die nach Abs. 1 festgelegten Verbreitungsgebiete hinaus, ist nicht ausgeschlossen.

### **§ 55 Programmdauer**

(1) Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden zuzüglich der in § 40a Abs. 4 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk haben.

(2) Ist ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk nur mit einer kürzeren Programmdauer möglich, kann die LfM auf Antrag

- a) eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden zulassen oder
- b) an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (§ 2 Feiertagsgesetz NW) eine tägliche Programmdauer von drei Stunden zulassen oder
- c) ein abweichendes Verbreitungsgebiet festlegen.

Ist eine Maßnahme nicht ausreichend, kann die LfM abweichend von Buchstabe a) befristet eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden oder eine Verbindung der Maßnahmen nach Buchstabe a) bis Buchstabe c) zulassen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

8. § 55 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

## **§ 64 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. § 95 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Sie müssen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 4 erfüllen, im Verbreitungsgebiet ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt haben und dürfen nicht zu den Personen gehören, deretwegen Veranstalter nach § 6 Nr. 1, 3 und 4 von der Zulassung ausgeschlossen sind. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundestags oder eines Landtags, Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften, sowie Personen, die in Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes Vorstandsämter auf Landes- oder Bundesebene bekleiden, dürfen der Veranstaltergemeinschaft nicht angehören. Satz 2 gilt nicht für Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 sowie für höchstens eines der nach § 62 Abs. 3 zu entsendenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet, wenn die Frist nach § 62 Abs. 5 und § 63 Abs. 3 abgelaufen ist, die Dauer der Zulassung abgelaufen ist, die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen ist oder wenn ein Mitglied aus der Stelle oder Organisation, von der es bestimmt worden ist und der es zu diesem Zeitpunkt angehörte, ausgeschieden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, richtet sich die Nachfolge nach §§ 62, 63.

(5) Für nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 bestimmte Mitglieder finden §§ 63 Absatz 2, 113 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung und § 26 Absatz 5 Satz 1, 3, 4 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.

9. § 64 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der LfM ist die ordnungsgemäße Bestimmung beziehungsweise Wahl der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft unverzüglich anzuzeigen.“

(6) Die LfM stellt die ordnungsgemäße Bestimmung bzw. Wahl der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft fest. Einzelheiten werden in einer Satzung geregelt; diese Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

10. Dem § 87 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der LfM ist unzulässig.“

### **§ 87 Rechtsform**

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

11. § 88 wird wie folgt geändert:

### **§ 88 Aufgaben**

(1) Die LfM trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag und anderen Rechtsvorschriften übertragenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen soll die LfM die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und deren Ergebnisse in geeigneter Form informieren.“

(2) Die LfM ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck macht sie insbesondere ihre Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Medienkommission und der von ihr eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, gesetzlich bestimmte Berichte sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die LfM sind, in ihrem Online-Angebot bekannt. Dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren.

- b) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zuständige Stelle nach § 123 Absatz 2 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, ist insoweit die LfM.“

(3) Die LfM hat mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die den Landesmedienanstalten im RStV zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Zur Gewährleistung eines den Zielen des § 2 entsprechenden Zugangs aller Nutzerinnen und Nutzer zu Rundfunk und Telemedien setzt sich die LfM für eine enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen ein. Hierzu gehört auch eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung von Anforderungen an Netzneutralität. Die LfM leistet einen Beitrag zur Fortentwicklung der Medien und der Vielfaltssicherung auch im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung der Auswirkungen dieser Entwicklungen, die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer und die Förderung und Begleitung von Diskussionsprozessen. Die LfM kann zur Erreichung der Ziele des § 2 Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzneutralität treffen.

- c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

(4) Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ist die LfM kontinuierlich zur Beobachtung von Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten verpflichtet. Zu den Ergebnissen legt sie jährlich einen Bericht vor.

(5) Aufgabe der LfM ist es, Medienkompetenz im Sinne des § 39 zu fördern. Dies umfasst die Förderung von Projekten zur Medienkompetenzförderung, einschließlich der Aus- und Fortbildung in Medienberufen. Die LfM initiiert und unterstützt insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens. Dabei trägt sie dafür Sorge, dass es auch frei zugängliche Lernangebote und Gelegenheiten zum Erwerb von Medienkompetenz gibt. Sie unterstützt zudem ehrenamtliche Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz in der Durchführung.

(6) Die LfM leistet einen Beitrag zur Vernetzung von Projekten zur Förderung von Medienkompetenz und -erziehung in Nordrhein-Westfalen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die LfM mit anderen Einrichtungen und Institutionen, insbesondere mit Schulen und den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, zusammen. Sie informiert Mediennutzerinnen und Mediennutzer als zentrale Anlaufstelle über die verschiedenen Medienkompetenzprojekte in Nordrhein-Westfalen. Sie legt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit hierzu vor.

(7) Die LfM fördert Bürgermedien nach Maßgabe der §§ 40 bis 40c.

(8) Zur Umsetzung der Ziele des § 2 hat die LfM die Aufgabe, Vielfalt und Partizipation insbesondere im lokalen und regionalen Raum zu fördern. Sie soll den Transformationsprozess des lokalen und regionalen Journalismus in Nordrhein-Westfalen beobachten und analysieren. Auf dieser Basis sollen Handlungsempfehlungen für die Gewährleistung von lokalem und regionalem Journalismus in Nordrhein-Westfalen und Anreize für eine Berichterstattung über den lokalen und regionalen Raum in Nordrhein-Westfalen im Rundfunk und den vergleichbaren Telemedien entwickelt werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt durch die LfM.

(9) Die LfM berät Veranstalter, Betriebsgesellschaften, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, und erteilt allgemeine Auskünfte über die Rechte von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern und die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung.

(10) Die LfM unterstützt Maßnahmen und Projekte, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten oder die der Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken dienen. Sie kann bis zum 31. Dezember 2020 die technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes, insbesondere die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen

Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes erforderliche, sowie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.

(11) Die Landesanstalt für Medien berichtet jährlich über die technische Reichweite und den Empfang der regionalen Fensterprogramme gemäß § 31 a LMG.

(12) Die LfM kann wissenschaftliche Untersuchungen zur Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien durchführen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hierzu gehören auch die Erforschung der Medienwirkung, insbesondere mit Blick auf neue Programmformen und -strukturen, sowie für die Umsetzung der Ziele des § 2 relevante Fragen der Netzneutralität sowie Fragen im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Forschung zu Fragen der Netzneutralität soll auch in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen auf Bundes- und Europäebene durchgeführt werden. Die LfM stellt die für ihre Forschungstätigkeit erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

(13) Die LfM leistet einen Beitrag zur Diskussion über die Fortentwicklung der Medien. Hierzu führt die LfM mindestens einmal jährlich eine Medienversammlung nach Maßgabe des § 39a durch. Die Medienkommission beschließt über die Konzeption und Ausgestaltung der Medienversammlung.

(14) Die LfM legt jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Angebots- und Anbieterstruktur der Medien in Nordrhein-Westfalen (Medienkonzentrationsbericht) vor.

(15) Die LfM kann zur Vergabe der Qualitätskennzeichen im Sinne des § 41 mit den Organisationen der Medienselbstkontrolle und des Verbraucherschutzes zusammenarbeiten. Das Nähere regelt sie durch Satzung.

- d) In Absatz 13 Satz 2 werden die Wörter „mindestens einmal jährlich“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.

- e) Absatz 15 wird aufgehoben.

## **§ 94 Aufgaben**

12. § 94 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung des Gleichstellungsplans nach § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist.“

(1) Die Medienkommission nimmt die Aufgaben der LfM wahr, soweit sie nicht der Direktorin oder dem Direktor übertragen sind.

(2) Folgende Maßnahmen der Direktorin oder des Direktors bedürfen der Zustimmung der Medienkommission:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Abschluss von Darlehensverträgen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
3. Abschluss von Bürgschaftsverträgen und Schuldübernahmeverträgen,
4. Abschluss von Verträgen, deren Gesamtaufwand 50.000 Euro jährlich überschreitet; dies gilt nicht für Dienst- und Arbeitsverträge; durch Satzung kann der Betrag nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung erhöht werden,
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. die Bestimmung oder die Abberufung einer stellvertretenden Direktorin oder eines stellvertretenden Direktors,
7. Erstellung und Fortschreibung des Frauenförderplans nach § 5a Landesgleichstellungsgesetz.

(3) Die Unabhängigkeit der Entscheidungen der Medienkommission ist organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Dazu ist die Medienkommission mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten.

(4) Die oder der Vorsitzende der Medienkommission schlägt dieser unter Beachtung des für die LfM geltenden Rechts und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Einstellung und Entlassung des Personals im Gremienbüro vor. Die Umsetzung der von der Medienkommission beschlossenen Maßnahmen obliegt der Direktorin oder dem Direktor. Die oder der Vorsit-

zende der Medienkommission übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den im Gremienbüro tätigen Personen aus.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Medienkommission von der Direktorin oder dem Direktor die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der LfM nehmen. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie in bestimmten Fällen auch einzelne Mitglieder beauftragen oder unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beschließen, auch Sachverständige und Gutachten zu beauftragen. Diese Beauftragungen kann auch die oder der Vorsitzende der Medienkommission umsetzen; §§ 102 bis 104 bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für die Überwachung der Geschäftsführung der Direktorin oder des Direktors; die Direktorin oder der Direktor hat die Medienkommission unverzüglich über die Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert 25 000 Euro übersteigt, und vierteljährlich über sämtliche Ausgaben der LfM zu unterrichten. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(6) Die Medienkommission kann Ausschüsse bilden, die der Vorbereitung von Sitzungen der Medienkommission dienen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist dem Gebot der Staatsferne Rechnung zu tragen und auf eine hinreichend plurale Besetzung Bedacht zu nehmen; insbesondere darf der Anteil der nach § 93 Absatz 2 entsandten Mitglieder jeweils nicht mehr als ein Drittel betragen. Gleiches gilt sowohl für die Bestimmung der Vorsitzenden der Medienkommission und der Ausschüsse als auch für die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden. Näheres regelt die LfM durch Satzung.

(7) Die Medienkommission kann über ihre Arbeit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. § 102 bleibt unberührt.

(8) Ein Vorverfahren findet gegen Entscheidungen der Medienkommission nicht statt.

## **§ 96 Amtszeit**

13. § 96 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Jede Person darf in insgesamt höchstens drei Amtsperioden Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Medienkommission sein.“

(1) Die Amtszeit der ordentlichen Mitglieder der Medienkommission und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt der Medienkommission und endet mit dem ersten Zusammentritt der nachfolgenden Medienkommission. Dieser erste Zusammentritt erfolgt in der letzten Woche der Amtszeit der vorangegangenen Medienkommission.

(2) Mitglieder können von den nach § 93 Absatz 3 und 4 jeweils entsendungsberechtigten Organisationen vorzeitig abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Organisation ausgeschieden sind oder entgegen § 95 Absatz 4 tätig geworden sind. Im Fall der Neukonstituierung des Landtags während der laufenden Amtszeit der Medienkommission scheidet die bisherigen nach § 93 Absatz 2 entsandten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit der Neubenennung von Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, spätestens jedoch drei Monate nach Neukonstituierung des Landtags, aus der Medienkommission aus. Für die Abberufung und Neubenennung gilt der Zeitpunkt der Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Medienkommission.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied während der laufenden Amtszeit aus der Medienkommission aus, wird, wer ihm nachfolgen soll, für den Rest der laufenden Medienkommission nach § 93 Absatz 2 bis 4 bestimmt. Scheidet ein auf der Grundlage einer Liste nach § 93 Absatz 2 oder Absatz 5 bestimmtes Mitglied während der laufenden Amtszeit aus der Medienkommission aus, wird es durch das nächste auf derselben Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, scheidet auch seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter aus. Die Stellvertretung erfolgt während der laufenden Amtszeit bis zur Neubenennung des Mitglieds und seiner Stellvertreterin oder

seines Stellvertreters, längstens jedoch für drei Monate nach Ausscheiden des vorherigen Mitglieds, § 93 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

14. § 97 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der amtierende Vorsitzende der Medienkommission stellt zu Beginn der Amtsperiode für die nach § 93 Absatz 3 und 4 entsandten Mitglieder die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen der Medienkommission bekannt. Die gemäß § 93 Absatz 3 und 4 entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen des § 91 Absatz 1 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in einer Satzung geregelt, die insoweit der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde bedarf.“

### **§ 97 Vorsitz und Verfahren**

(1) Die Medienkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Abwahl ist mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Medienkommission möglich.

(2) Die oder der amtierende Vorsitzende der Medienkommission stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach den Satzungen oder vergleichbaren Regelungen der nach § 93 Absatz 3 entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen der Medienkommission bekannt. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in einer Satzung geregelt; diese Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

(3) Die Medienkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 100 Wahl**

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Medienkommission für sechs Jahre gewählt. Die Direktorin oder der Direktor muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Neuwahl darf frühestens neun Monate vor Ablauf der laufenden Amtsperiode erfolgen.

15. In § 100 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 20 ÜBesG NRW“ durch die Wörter „§§ 22 und 42 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400) geändert worden ist“ ersetzt.

(2) Eine Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder der Medienkommission.

(3) Die oder der Vorsitzende der Medienkommission schließt den Dienstvertrag mit der gewählten Person ab und vertritt die LfM gegenüber dieser gerichtlich und außergerichtlich. Der Dienstvertrag orientiert sich an den Grundsätzen, die für Beamte auf Zeit gelten. Die Bezüge und die Versorgungsleistungen dürfen höchstens einer Besoldung und Versorgung nach Besoldungsgruppe B 10 (§ 20 ÜBesG NRW) entsprechen. Der Dienstvertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

(4) Die Direktorin oder der Direktor nimmt nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte wahr, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger das Amt angetreten hat.

### **§ 118 Rechtsverstoß**

16. § 118 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stellt die LfM einen Rechtsverstoß fest, trifft sie nach Anhörung des Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung und Untersagung.“

(1) Stellt die LfM einen Rechtsverstoß fest, weist sie den Verpflichteten nach Anhörung an, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb angemessener Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen.

(2) Hat die LfM bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit der Anweisung nach Absatz 1 anordnen, dass die Verbreitung oder Weiterverbreitung des Rundfunkprogramms für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf, ruht. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Rundfunkprogramms beziehen.

(3) Die LfM kann bestimmen, dass Beanstandungen nach Absatz 1 sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Strafverfahren nach Abschnitt 12 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet

werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beanstandung hat die LfM nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

(4) Das Nähere regelt die LfM unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstößes durch Satzung.

17. § 127 wird wie folgt gefasst:

**„§ 127  
Übergangsregelung zur Neukonstituierung der Medienkommission**

(1) Die bis zum 26. Februar 2021 laufende Amtszeit der Medienkommission gemäß § 96 wird bis zum 1. Dezember 2021 verlängert. Für die bis zum Zusammentritt der neuen Medienkommission nach Satz 1 amtierende Medienkommission, findet § 96 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

(2) Alle Mitgliedschaften in der Medienkommission, die bis zu der ersten Neukonstituierung der Medienkommission, die auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Amtszeit folgt, bestanden, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtsperioden nach § 96 Absatz 1 als eine Amtsperiode.“

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nummer 7 tritt am 1. März 2019 in Kraft.

**§ 127  
Übergangsregelung zur Neukonstituierung der Medienkommission**

(1) Die zum 1. Juli 2014 laufende Amtszeit der Medienkommission (§ 96) wird bis zum 1. März 2015 verlängert. Für die bis zum Zusammentritt der neuen Medienkommission nach Satz 1 amtierende Medienkommission finden §§ 91 und 93 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) geändert worden ist, weiterhin Anwendung. § 94 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet erst mit dem Zusammentritt der neuen Medienkommission Anwendung.

(2) Für die Neukonstituierung der Medienkommission nach der durch Absatz 1 bestimmten Amtszeit gilt § 93 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die in Satz 2 bestimmte Frist vier Monate, die in Satz 4 bestimmte Frist sechs Monate, die in Satz 5 bestimmte Frist zwei Monate beträgt; § 93 Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die in Satz 2 bestimmte Frist vier Monate und die in Satz 3 bestimmte Frist sechs Monate beträgt.

## Anlage zu Artikel 1

**Zweiundzwanzigster Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1** **Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 11 d wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
  - b) In der Angabe zu § 11 f werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
  - c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 65 Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:

„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“
  - b) Nummer 20 wird aufgehoben.
3. In § 11 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
4. § 11 d wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 11 d Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,
3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten europäischen Werke,
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.“

5. § 11 e wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das

Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „ , erstmals am 1. Oktober 2004,“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 Rechnung getragen wird.“

6. § 11 f wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien über-

einstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „marktlichen Auswirkungen“ durch die Wörter „Auswirkungen auf alle relevanten Märkte“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder veränderte Angebot“ durch die Wörter „Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.“

7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

#### „§ 65

#### Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum 1. Mai 2019 nach § 11 f Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.“

8. Die Anlage (zu § 11 d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigenportale“ durch das Wort „Anzeigenrubriken“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale“ durch das Wort „Preisvergleichsrubriken“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für“ durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von“ ersetzt.

- e) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen,“.
- f) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:
- „12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften,“.
- g) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:
- „13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,“.
- h) In Nummer 14 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.
- i) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:
- „15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung,“.
- j) In Nummer 16 wird das Wort „sendungsbezogene“ durch die Wörter „auf eine Sendung bezogene“ ersetzt.
- k) In Nummer 17 Satz 1 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft. Sind bis zum 30. April 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Hamburg , den 26.10.2018..... Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München , den 18.10.2018 Markus Söder

Für das Land Berlin:

Hamburg , den 26.10.2018 Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Potsdam , den 26.10.2018 D. Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen , den 26.10.2018 C. Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg , den 26.10.2018 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden , den 15.10.2018 Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Hamburg , den 26.10.2018 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hamburg , den 26.10.2018 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Hamburg , den 26.10.2018 Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Hamburg , den 26.10.2018 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Hamburg , den 26.10.2018 Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:

Hamburg , den 26.10.2018 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Hamburg , den 26.10.2018 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Hamburg , den 26.10.2018 Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Hamburg , den 26.10.2018 Bodo Ramelow

**Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages**

Im Anschluss an die Protokollerklärungen zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und zu § 11 e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages betonen die Länder erneut die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Die Film- und Medienproduktionswirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag zur hohen Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Bedeutung von Abrufangeboten im Internet ist es geboten, die derzeitigen Vertragsbedingungen in einer Weise anzupassen, die der Film- und Medienproduktionswirtschaft unter Berücksichtigung einer Rechteverteilung eine angemessene Finanzierung der Produktionen sichert, die sie für ARD und ZDF auch zur Nutzung im Internet liefert. ARD und ZDF werden daher gebeten, die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Telemedienangebote zu aktualisieren und, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, zu verbessern.



## **Begründung**

### **Begründung zu Artikel 1**

#### **Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Der in der Zeit vom 15. bis zum 26. Oktober 2018 unterzeichnete Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bedarf gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung NRW der Zustimmung des Landtags. Sie soll gemeinsam mit weiteren Änderungen am WDR-Gesetz und LMG in Form eines Zustimmungsgesetzes erfolgen.

Der Staatsvertrag enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### **Begründung zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag:**

##### **A Allgemeines**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 15. bis 26. Oktober 2018 den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Durch Artikel 1 wird der Rundfunkstaatsvertrag geändert.

Mit der Änderung der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags, die den öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrag betreffen, erfolgt die notwendige Anpassung an den technologischen Fortschritt im Internet, der sich aus einem geänderten Nutzungsbedürfnis und einem geänderten Nutzungsverhalten ergibt. Auf diese tatsächlichen Änderungen reagierten die Länder bereits, indem sie auf der Grundlage der Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 23. bis 25. Oktober 2013 und vom 15. bis 17. Oktober 2014 ein gemeinsames Jugendangebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF auf der Grundlage des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 1. Oktober 2016 beauftragten. In diesem Zusammenhang beauftragten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Rundfunkkommission zudem damit, einen Entwurf für einen zeitgemäßen Telemedienauftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio vorzulegen. Diesem Anliegen dient der vorliegende Staatsvertrag.

Vor dem Hintergrund der ständigen und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (vgl. zuletzt BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16, 745/17, 836/17, 981/17) ist die Novellierung des Telemedienauftrags in der Form des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags verfassungsrechtlich insbesondere aufgrund neuer Technologien und der Digitalisierung der Medien erforderlich und begründet. Das Bundesverfassungsgericht betont die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerade auch unter diesen veränderten Rahmenbedingungen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der ökonomischen Anreize folge und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffne. Er habe so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden könne. Im Nebeneinander von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk könnten die verschiedenen Entscheidungsrationale aufeinander einwirken. Diese Wirkungsmöglichkeiten gewönnen zusätzliches Gewicht dadurch, dass die neuen

Technologien eine Vergrößerung und Ausdifferenzierung des Angebots und der Verbreitungsformen und -wege gebracht sowie neuartige programmbezogene Dienstleistungen ermöglicht hätten (vgl. BVerfG a.a.O., Rdnr. 77 f).

Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht weiter aus:

„Dieses Leistungsangebot wird durch die Entwicklung der Kommunikationstechnologie und insbesondere die Informationsverbreitung über das Internet weiterhin nicht infrage gestellt (vgl. BVerfGE 57, 295 (322 f.); 73, 118 (160); 95, 163 (173); 119, 181 (217); 136, 9 (28 Rdnr. 29)). Allein der Umstand eines verbreiterten Angebots privaten Rundfunks und einer Anbietervielfalt führt für sich noch nicht zu Qualität und Vielfalt im Rundfunk. Die Digitalisierung der Medien und insbesondere die Netz- und Plattformökonomie des Internet einschließlich der sozialen Netzwerke begünstigen - im Gegenteil - Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen bei Anbietern, Verbreitern und Vermittlern von Inhalten. Sind Angebote zum größten Teil werbefinanziert, fördern sie den publizistischen Wettbewerb nicht unbedingt; auch im Internet können die für die Werbewirtschaft interessanten größeren Reichweiten nur mit den massenattraktiven Programmen erreicht werden. Hinzu kommt die Gefahr, dass - auch mit Hilfe von Algorithmen - Inhalte gezielt auf Interessen und Neigungen der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten werden, was wiederum zur Verstärkung gleichgerichteter Meinungen führt. Solche Angebote sind nicht auf Meinungsvielfalt gerichtet, sondern werden durch einseitige Interessen oder die wirtschaftliche Rationalität eines Geschäftsmodells bestimmt, nämlich die Verweildauer der Nutzer auf den Seiten möglichst zu maximieren und dadurch den Werbewert der Plattform für die Kunden zu erhöhen. Insoweit sind auch Ergebnisse in Suchmaschinen vorgefiltert und teils werbefinanziert, teils von „Klickzahlen“ abhängig. Zudem treten verstärkt nicht-publizistische Anbieter ohne journalistische Zwischenaufbereitung auf.

Dies alles führt zu schwieriger werdender Trennbarkeit zwischen Fakten und Meinung, Inhalt und Werbung sowie zu neuen Unsicherheiten hinsichtlich Glaubwürdigkeit von Quellen und Wertungen. Der einzelne Nutzer muss die Verarbeitung und die massenmediale Bewertung übernehmen, die herkömmlich durch den Filter professioneller Selektionen und durch verantwortliches journalistisches Handeln erfolgt. Angesichts dieser Entwicklung wächst die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltssicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden“ (BVerfG a.a.O., Rdnr. 79 f., m.w.N.).

In diesem Zusammenhang verweist das Bundesverfassungsgericht auch auf die hohe Anschlussdichte der Haushalte an das Internet und die Ausstattung mit PCs, Laptops, Notebooks, Tablet-PCs und Smartphones (BVerfG a.a.O., Rdnr. 82).

Das Bundesverfassungsgericht stellt ferner fest (BVerfG a.a.O., Rdnr. 98), dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk einschließlich der Telemedienangebote ein Angebot aufweise, das so auf dem freien Markt nicht erhältlich sei. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk beschränke sich auf einen minimalen Teil an Werbung. Privater Rundfunk hingegen gehe mit der Zulassung deutlich gesteigerter Werbefinanzierung einher. Entgeltpflichtige Vollprogramme kosteten deutlich mehr, andere entgeltpflichtige Programme hingegen erfassten lediglich Sparten und böten nur einen Ausschnitt aus dem Leistungsspektrum des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vor diesem Hintergrund stehe dem Rundfunkbeitrag auch bei Belastung mit der vollen Höhe des Rundfunkbeitrags eine äquivalente Leistung gegenüber.

Neben der vorstehend dargelegten Verfassungsrechtslage in Deutschland sind bei der staatsvertraglichen Definition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unionsrechtliche Bedingungen zu berücksichtigen. Durch die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 27. Oktober 2009 (2009/C 257/01) stellt die Europäische Kommission Anforderungen auf, die die Mitgliedstaaten prozedural und materiellrechtlich bei der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu berücksichtigen haben. Die prozeduralen Anforderungen (KOM, a.a.O., Rdnr. 87) wurden u.a. wie folgt eingehalten:

Zur Erarbeitung des novellierten Telemedienauftrags wurden länderinterne Abstimmungen im Zeitraum vom 15. September 2016 bis 14. Juni 2018 durchgeführt. Dabei fanden Beratungen mit fachlich Betroffenen sowie eine öffentliche Online-Konsultation im Zeitraum vom 2. Juni bis zum 7. Juli 2017 statt. Es wurden insgesamt 64 Stellungnahmen von Rundfunkanstalten sowie von Gremien der Rundfunkanstalten, Einrichtungen der Zivilgesellschaft, Verbänden und Unternehmen der Medienwirtschaft, aus der Wissenschaft und von Privatpersonen eingereicht. Die Stellungnahmen wurden im Internetauftritt der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Nach länderinterner Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen fanden am 14. Juli 2017 und am 8. August 2017 Fachgespräche mit Rundfunkanstalten und betroffenen Verbänden statt. Am 31. Januar 2018 erörterte die Rundfunkkommission auf der Ebene der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit Intendanten der Rundfunkanstalten und mit Vertretern der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen das Thema der angemessenen Verweildauer sowie der Vertrags- und Finanzierungsgestaltung bei den Online-Rechten von Film- und Medienproduktionen. Abschließend wurde zur Frage der Presseähnlichkeit von öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten auf der Grundlage von Beratungen von Vertretern der Länder, der Rundfunkanstalten und der Zeitungsverlage eine staatsvertragliche Regelung zu § 11 d Abs. 7 erarbeitet, die in den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs am 14. Juni 2018 beschlossenen Staatsvertragsentwurf aufgenommen wurde.

Neben den erwähnten prozeduralen Anforderungen erwartet die Europäische Kommission von den Mitgliedstaaten materiellrechtlich, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag so genau wie möglich definiert wird. Aus der Definition sollte unmissverständlich hervorgehen, ob der Mitgliedstaat eine bestimmte Tätigkeit des betrauten Anbieters in den öffentlich-rechtlichen Auftrag aufnehmen will oder nicht (KOM, a.a.O., Rdnr. 45). Eine klare Festlegung der unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallenden Tätigkeiten sei auch wichtig, damit die privaten Anbieter ihre Tätigkeiten planen könnten (KOM, a.a.O.; Rdnr. 46). Im Zusammenhang mit der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags beschränke sich die Rolle der Europäischen Kommission darauf, diese Definition auf offensichtliche Fehler zu prüfen. Ein offensichtlicher Fehler liege vor, wenn der Auftrag Tätigkeiten umfasse, bei denen realistischerweise nicht davon ausgegangen werden könne, dass sie der „Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft“ dienen (KOM, a.a.O., Rdnr. 48). Durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 1. Juni 2009 ist den Rundfunkanstalten ein Auftrag erteilt worden, der die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. April 2007 über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland umsetzte (K (2007) 1761 endg., „Beihilfekompromiss“). Der in dieser Entscheidung allgemein und speziell auch für die Telemedienangebote zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland geschlossene Kompromiss zur Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags wird durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht tangiert. Es wird vielmehr eine zusätzliche Präzisierung vorgenommen, die die Anforderungen der vorstehend dargestellten Vorgaben der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 27. Oktober 2009 erfüllt, indem sie dem seit Abschluss des Beihilfekompromisses im Jahr 2007 eingetretenen technologischen und inhaltlichen Wandel des Internet Rechnung trägt. Exemplarisch für diesen Wandel ist insbesondere die Tatsache, dass die für die aktuelle Nutzung des Internet charakteristische mobile Endgerätekategorie der Smartphones im Jahr 2007 technologisch nicht

ausgereift und daher bei den Nutzern nur in sehr geringer Stückzahl vorhanden war. Auch die dafür notwendigen hochleistungsfähigen Mobilfunkfrequenzen standen noch nicht zur Verfügung, ebenso wenig die zunehmende Verbreitung von W-LAN-Netzen. Das erst mit der sukzessiven Verbreitung der Smartphones einhergehende vielfältige Inhalteangebot (insbesondere Apps, Social-Media-Plattformen und interaktive Kommunikationsdienste) war demzufolge nicht vorhanden. Ebenso hat sich das Nutzungsbedürfnis und Nutzungsverhalten bei der stationären Internetnutzung durch den Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze geändert, z. B. hinsichtlich der Abrufangebote für Filme und Serien, (vgl. VAUNET, Mediennutzung in Deutschland, S. 24; Marktanalyse vom 25.7.2018 <https://www.vau.net/pressemitteilungen>). Würde angesichts der erheblich geänderten Sachlage eine Änderung des Telemedienauftrags nicht vorgenommen, könnte der öffentlich-rechtliche Rundfunk dem ihm durch den Rundfunkstaatsvertrag in Einklang mit der Entscheidung der Europäischen Kommission (K (2007) 1761 endg.) erteilten Auftrag nicht mehr gerecht werden. Technologisch und inhaltlich überholte Telemedienangebote würden nicht mehr den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen. Die „Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft“ wäre hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote im Hochtechnologieland Bundesrepublik Deutschland, welches eine umfassende Internetnutzung für alle Bevölkerungsschichten und alle Generationen aufweist (vgl. ARD/ZDF-Onlinestudie 2017: Neun von zehn Deutschen online, Media Perspektiven 2017, S. 434 ff.) auf der Grundlage eines Auftrags, dessen Regelungsgehalt auf einer mehr als elf Jahre alten Sachlage beruht, nicht mehr hinreichend gewährleistet. Für die Bundesrepublik Deutschland stellen aktuelle wissenschaftliche Analysen fest, dass insbesondere durch die Nutzung und die fortwährende schnelle Entwicklung des Internet eine „tiefgreifende Mediatisierung aller Lebensbereiche“ stattfindet, die gesellschaftliche und kulturelle Konsequenzen nach sich ziehen (Hans-Bredow-Institut, Zur Entwicklung der Medien in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 2013 und 2016, Wissenschaftliches Gutachten zum Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung, Februar 2017, S. 199 ff). Vor diesem Hintergrund seien Medien nicht nur ein von außen hinzugefügtes Instrument, mit dem bestimmte kommunikative Funktionen in einem Lebensbereich komfortabler und schneller erfüllt werden könnten. Vielmehr basierten heute so gut wie alle Lebensbereiche schon von vornherein auch auf mediengestützten Prozessen, die kaum wegzudenken seien (Hans-Bredow-Institut, a.a.O.). Diese wissenschaftlichen Befunde und Trends, die für die Art und Weise der Mediennutzung in Deutschland aktuell und voraussichtlich langfristig zu berücksichtigen sind, korrespondieren vollinhaltlich mit den vorstehend zitierten Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in dem Urteil vom 18. Juli 2018 zur Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet.

Der Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag beachtet in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Regelungen sowohl die Verfassungsrechtslage als auch die erwähnten unionsrechtlichen Maßgaben. Die Befriedigung der sozialen, kulturellen und demokratischen Bedürfnisse der Gesellschaft wird in Bezug auf das Telemediengebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch ein zeitgemäßes Leistungsangebot gesichert. Dies entspricht der verfassungsrechtlichen Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sichergestellt wird durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugleich, dass die Rundfunkbeitragszahler auch weiterhin das vom Bundesverfassungsgericht für die Belastung mit dem Rundfunkbeitrag geforderte Äquivalent erhalten.

## **B Zu den einzelnen Artikeln**

### **I.**

#### **Begründung zu Artikel 1**

#### **Änderung des Rundfunkstaatsvertrags**

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 2 Abs. 2 Nr. 19 enthält eine Definition des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote. Die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf der Grundlage eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens beruhen. Sie sind journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet. Sie können Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten und diese miteinander verbinden. Damit wird klargestellt, dass sie auch aus einzelnen dieser Gestaltungselemente bestehen können. Mit dem neu eingeführten Begriff der internetspezifischen Gestaltungsmittel wird zum Ausdruck gebracht, dass die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote dynamisch an die technische Entwicklung im Internet angepasst werden können und sollen. In Betracht kommt eine Vielzahl spezifischer Darstellungsformen, wie z.B. multimediale Darstellung, Unterstützungen durch Suchvorschläge, Verlinkungen, Live-Aktualisierung, Animationen, Individualisierungen und Personalisierungen, zeitsouveräne Nutzung von Medieninhalten und andere Möglichkeiten der Video- und Audionutzung, Audiodeskription, Untertitelung oder interaktive Elemente.

Die bislang in § 2 Abs. 2 Nr. 20 enthaltene Definition des „presseähnlichen Angebots“ wird durch die umfassende Neuregelung des Verbots presseähnlicher Telemedienangebote in § 11 d Abs. 7 ersetzt und daher aufgehoben.

Zu Nummer 3

Die Änderung berücksichtigt die durch Nummer 2 erfolgte neue Definition.

Zu Nummer 4

Die Überschrift wird der durch Nummer 2 erfolgten neuen Definition angepasst. Mit dem in Absatz 1 angefügten Halbsatz wird anstelle des bisherigen Begriffs „Telemedien“ der Begriff „Telemedienangebote“ verwendet und auf die neue Definition des § 2 Abs. 2 Nr. 19 verwiesen.

In Absatz 2 Satz 1 wird der Umfang des Auftrags der Rundfunkanstalten nach Absatz 1 definiert, wobei das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck bringt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Nummer 1 erweitert den Auftrag auf den Abruf von Sendungen ihrer Programme nicht nur, wie bisher, nach, sondern auch vor deren (linearer) Ausstrahlung. Damit können diese Inhalte eine größere Reichweite beim Publikum erfahren. Ferner erfolgt eine Erweiterung auf audiovisuelle Inhalte, die eigenständig für die Telemedienangebote hergestellt werden und nicht bereits Sendungen der Programme darstellen. Die bisherige Befristung des Abrufs der Sendungen ihrer Programme auf sieben Tage nach deren Ausstrahlung entfällt, da dies wegen des geänderten Nutzungsverhaltens nicht mehr zeitgemäß ist. Nummer 2 erweitert den Auftrag auf den Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen darstellen. Solche Werke waren bisher nicht Gegenstand des Auftrags. Die Verweildauer beträgt bis zu dreißig Tage nach der Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist.

Diese Beschränkung erfolgt, um Rechteinhabern eine Verwertung der betreffenden Produktion außerhalb von Deutschland zu ermöglichen. Eine Abweichung wird durch das Wort „grundsätzlich“ ermöglicht, da wegen der Beteiligung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens an Arte und 3sat auch eine Abrufmöglichkeit außerhalb von Deutschland in Betracht kommen kann. Durch die Worte „bis zu“ wird verdeutlicht, dass die Rundfunkanstalten nicht verpflichtet werden, stets eine Verweildauer von dreißig Tagen zu gewährleisten. Maßgeblich für die Verweildauer ist das Vorhandensein entsprechender Nutzungsrechte, die insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kürzer als dreißig Tage bemessen sein können. Durch Nummer 3 erfolgt eine Erweiterung des Auftrags bezüglich der Verweildauer der genannten Großereignisse und Fußballspiele auf bis zu sieben Tage. Diese Verweildauer war bisher beschränkt auf 24 Stunden. Auch bei dieser Neuregelung wird durch die Worte „bis zu“ verdeutlicht, dass die Rundfunkanstalten nicht verpflichtet werden, stets eine Verweildauer von sieben Tage zu gewährleisten. Maßgeblich ist das Vorhandensein entsprechender Nutzungsrechte, die insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kürzer als sieben Tage bemessen sein können. Nummer 4 beauftragt zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien. Mit der Erweiterung auf informierende, bildende und kulturelle Telemedien soll für diese, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrag besonders prägende Inhalte, eine Archivfunktion mit Langzeitverfügbarkeit entstehen.

In Absatz 3 wird durch die in Satz 1 eingefügte Hervorhebung der „zeitgemäßen Gestaltung“ der Telemedienangebote betont, dass sich die Gestaltung der Telemedienangebote an der besonderen technologischen und inhaltlichen Dynamik des Internet ausrichten soll. Die Erweiterung des Auftrags auf „Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation“ ist erforderlich, da dies bisher nicht ausdrücklich beauftragt war, aber insbesondere angesichts des Angebots eigener Chats und Kommentarfunktionen der Rundfunkanstalten sowie der Einbeziehung der sog. „sozialen Medien“ in die Telemedienangebote im Interesse der Nutzernachfrage und Nutzerfreundlichkeit geboten ist. Durch Satz 2 wird für die Gestaltung der Telemedienangebote die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen besonders hervorgehoben, wobei die im zweiten Halbsatz nach dem Wort „insbesondere“ genannten Angebotsformen nicht als abschließend zu verstehen sind. Beispielsweise könnten die Belange von Menschen mit Hörbehinderungen etwa auch durch Untertitelung oder Gebärdensprache berücksichtigt werden. Auch bei diesem Regelungsgegenstand gilt der Grundsatz der Telemedienangebote, dass eine zeitgemäße Gestaltung gewählt werden soll, die somit auch technologische Entwicklungen berücksichtigt.

Absatz 4 Satz 1 enthält eine weitere Änderung, die im Interesse der Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt, indem auch die Portale von ARD, ZDF und Deutschlandradio möglichst barrierefrei gestaltet werden sollen. Satz 2 ermöglicht den Rundfunkanstalten, öffentlich-rechtliche Telemedien auch außerhalb des eigenen Portals der jeweiligen Rundfunkanstalt anzubieten. Dies soll jedoch nicht uneingeschränkt erfolgen, sondern nur, soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist. Diese Einschränkung ist geboten, weil bei einem Angebot öffentlich-rechtlicher Telemedien außerhalb des eigenen Portals rechtliche, technologische und inhaltliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind, die maßgeblich von einem anderen (kommerziellen) Plattformanbieter bestimmt werden. Aus diesem Grund wird für diese Angebotsform eine besondere Begründung im jeweiligen Telemedienkonzept gefordert (vgl. Neuregelung in § 11 f Abs. 1 Satz 3). Nach Satz 3 sollen die Rundfunkanstalten auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind. Diese Regelung beruht inhaltlich auf der grundlegenden öffentlich-rechtlichen Auftragsdefinition des § 11 und entspricht damit in besonderer Weise dem Wesen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Kulturgut und seinem Kulturauftrag. In Verbindung mit den bereits bestehenden Regelungen der §§ 11, 11 d Abs. 3 Satz 1 trägt die Neuregelung

auch dazu bei, durch die Telemedienangebote allen Bevölkerungsgruppen eine verbesserte Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen und Orientierungshilfe anzubieten. Durch die gegenüber den linearen Angebotsformen Hörfunk und Fernsehen erweiterten Gestaltungsoptionen, die den Rundfunkanstalten bei den nonlinearen Telemedienangeboten zur Verfügung stehen, ist es in vielfältiger und kostengünstiger Weise möglich, wissenschaftliche und kulturelle Inhalte im jeweiligen Telemedienangebot bereits durch das Mittel der Verlinkung zu berücksichtigen. Der Auftrag der Rundfunkanstalten wird durch Satz 3 dahingehend erweitert, dass sie auf die genannten Angebote verlinken sollen, ohne dass dadurch erwartet wird, dass sie solche Inhalte selbst herstellen. Als Einrichtungen im Sinne der Regelung kommen insbesondere öffentliche Einrichtungen wie z. B. Universitäten und Hochschulen, Forschungsinstitute, Museen, Theater, Bibliotheken und Stiftungen in Betracht.

Absatz 5 führt diejenigen Inhalte auf, die in den Telemedienangeboten nicht zulässig sind. Das Verbot von Werbung und Sponsoring in den Telemedienangeboten nach Nummer 1 besteht fort. Das in Nummer 2 geregelte Verbot erfasst diejenigen Werke, die nicht infolge der Neuregelung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 auf Abruf bereitgestellt werden dürfen. Damit erfolgt eine inhaltliche Begrenzung des öffentlich-rechtlichen Telemedienangebots, die auch zukünftig das Angebot auf Abruf von außereuropäischen Filmen und Fernsehserien ausschließt. Eine flächendeckende lokale Berichterstattung ist nach Nummer 3 zum Schutz lokaler Zeitungen weiterhin nicht zulässig. Der Katalog nicht zulässiger Telemedienangebote nach Nummer 4 umfasst schließlich die in der Anlage zum Rundfunkstaatsvertrag aufgeführten Angebotsformen (Negativliste).

Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass die Rundfunkanstalten für die Einhaltung des Verbots von Werbung und Sponsoring auch dann Rechnung zu tragen haben, wenn sie Telemedien außerhalb des jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Auch in diesem Fall dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen, was deswegen ausdrücklich erwähnt wird, weil in den von Dritten betriebenen (kommerziellen) Plattformen grundsätzlich Werbung und Sponsoring stattfindet.

Absatz 7 trifft eine Neuregelung zur Frage der Presseähnlichkeit öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote. Satz 1 verwendet die Definition des § 2 Abs. 2 Nr. 19. Bezugspunkt für die Anforderung des Absatzes 7 ist daher das jeweilige nach § 11 f Abs. 4 genehmigte Telemedienangebot. Insofern erstreckt sich die Regelungswirkung des Absatzes 7 auch auf die in Absatz 4 Satz 2 und in Absatz 6 genannte Verbreitung von Telemedien außerhalb des von den Rundfunkanstalten jeweils eingerichteten eigenen Portals („Social Media“). Nicht ausgeschlossen sind dadurch auf diesem Verbreitungsweg jedoch solche Inhalte, deren wesentlicher Zweck es ist, den Nutzer zu den jeweils eigenen Portalen der Rundfunkanstalten zu lenken („Teaser“). Durch Satz 2 wird Satz 1 dahingehend präzisiert, dass bei der Gestaltung der Telemedienangebote der Schwerpunkt in Bewegtbild oder Ton zu setzen ist. Die Formulierung „Bewegtbild oder Ton“ umfasst sowohl Telemedien, die beide der genannten Gestaltungselemente enthalten, als auch solche, die nur eines der beiden Gestaltungselemente aufweisen. Damit werden alle Telemedien erfasst, die den typischen Sendungen des linearen Rundfunks entsprechen. Mit dem zweiten Halbsatz des Satzes 2 wird zusätzlich verdeutlicht, dass in den Telemedienangeboten das Gestaltungselement Text nicht in den Vordergrund gestellt werden darf. Je deutlicher Bewegtbild oder Ton den gestalterischen Schwerpunkt des jeweiligen Telemedienangebots darstellen, desto weniger ist davon auszugehen, dass Text im Vordergrund steht. Die in Satz 3 genannten Inhalte von Telemedien bleiben unberührt. Das bedeutet, dass eine Gestaltung dieser Inhalte in Form von Text oder Bild bei der Beurteilung der Schwerpunktsetzung nach Satz 2 außer Betracht bleibt. Unter dem Begriff „Schlagzeile“ ist in der Regel eine einzelne Aussage zu verstehen. Bei den Begriffen „unterstützen, begleiten und aktualisieren“ handelt es sich um alternative Tatbestandsmerkmale, von denen zumindest eines vorliegen muss. Die in Satz 4 genannten Telemedien beziehen sich auf Inhalte, bei denen

ein inhaltlicher und zeitlicher Bezug zu einer Sendung besteht. Auch bei diesen Telemedien bleibt daher eine Gestaltung dieser Inhalte in Form von Text oder Bild bei der Beurteilung der Schwerpunktsetzung nach Satz 2 außer Betracht. In Bezug auf die in Satz 4 genannten Telemedien wird durch Satz 5 klargestellt, dass eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton nach Möglichkeit erfolgen soll. Die Vorschrift unterstützt das Normziel von Satz 2 und stellt damit klar, dass das Vorhandensein von Bewegtbild oder Ton insoweit bei der Beurteilung der Schwerpunktsetzung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus werden die Rundfunkanstalten angehalten, auch unter Berücksichtigung der Regelung des Satzes 4 Bewegtbild und Ton in den Telemedien einzubinden, wenn für diese Art der Gestaltung eine Möglichkeit besteht. Dies ist unter journalistisch-redaktionellen Aspekten zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Nr. 19). Satz 6 gibt den Beteiligten eine von ihnen einzurichtende Schlichtungsstelle auf, die autonom zu gestalten ist. Hierdurch sollen Auslegungsfragen zur Regelung des Absatzes 7 geklärt und nach Möglichkeit Rechtsstreitigkeiten vermieden werden, wenn die Auslegung der genannten Vorschriften zu Streitfällen führt.

Zu Nummer 5

Die in § 11 e Abs. 1 Satz 1 erwähnten Satzungen oder Richtlinien sind von den Rundfunkanstalten zur näheren Durchführung des Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und darüber hinaus für das Verfahren für neue Telemedienangebote oder deren wesentliche Änderungen zu erlassen. Durch die Neufassung des Satzes 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung an die in § 2 Abs. 2 Nr. 19 neu eingefügte Definition. Anstelle des bisherigen Begriffs „Angebotskonzepte“ wird nunmehr von „Konzepten für Telemedienangebote“ gesprochen. Durch die neu eingefügten Worte „oder wesentliche Änderungen“ wird klargestellt, dass nicht jegliche (geringfügige) Abweichung von einem bestehenden Konzept Anlass gibt, ein geändertes Konzept zu erstellen. Angesichts des erheblichen verfahrensmäßigen Aufwands, der für eine Konzepterstellung notwendig ist und angesichts der dynamischen Entwicklung der im Internet angebotenen Telemedienangebote wäre eine solche Anforderung unverhältnismäßig. Die Änderung in Satz 3 sieht vor, dass die Satzungen oder Richtlinien nicht mehr wie bisher in den amtlichen Verkündungsblättern zu veröffentlichen sind, sondern im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt. Diese Form der Veröffentlichung erfolgt im Interesse größerer Transparenz, denn es ist davon auszugehen, dass eine an den Satzungen oder Richtlinien einer Rundfunkanstalt interessierte Person diese Satzungen oder Richtlinien in erster Linie im Internetauftritt der betreffenden Rundfunkanstalt suchen wird. Darüber hinaus stellt dies eine Entbürokratisierung gegenüber dem bisherigen Verfahren dar.

In Absatz 2 Satz 1 erfolgt durch die Streichung der Datumsangabe eine redaktionelle Anpassung.

Neu angefügt wird in Absatz 3 der Satz 2, der sich auf die Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 bezieht. In dieser setzen sich die Länder erneut dafür ein, dass zwischen den Unternehmen der Film- und Medienproduktionswirtschaft einerseits sowie den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Zweiten Deutschen Fernsehen andererseits faire Vertragsbedingungen vereinbart und eingehalten werden. Die inhaltliche Gestaltung der Vertragsbedingungen obliegt weiterhin den vorstehend erwähnten Beteiligten. Indem die in den Protokollerklärungen genannten inhaltlichen Ziele zukünftig ausdrücklich in die Geschäftsberichte einzubeziehen sind, wird generell die Transparenz über den jeweils erreichten Stand der Vertragsbedingungen verbessert. Zudem wird für die Länder eine aktuelle und zuverlässige Kenntnis sichergestellt, inwieweit von den Rundfunkanstalten dem Inhalt der Protokollerklärungen Rechnung getragen wurde (bzgl. der Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 ist auf die Umsetzung durch die Entscheidung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten vom 25. Juli 2018 zu verweisen).

Zu Nummer 6

Die Überschrift des § 11 f wird redaktionell angepasst durch die Streichung der Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“.

In Absatz 1 Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass sich die Telemedienkonzepte auf die von den Rundfunkanstalten „geplanten Telemedienangebote nach § 11 d“ beziehen. Gegenstand der Telemedienkonzepte ist daher der Regelungsgehalt des § 11 d, und zwar im Stadium der Planung. Unverändert zur bisherigen Rechtslage sind Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer zu beschreiben. Zusätzlicher Gegenstand der Telemedienkonzepte ist die geplante Verwendung der internetspezifischen Gestaltungsmittel, da insoweit eine erhebliche technologische und inhaltliche Bandbreite möglich und daher eine konzeptionelle Konkretisierung erforderlich ist. Durch Satz 2 wird geregelt, dass ungeachtet der Streichung der bisherigen sog. „Sieben-Tage-Regelung“ in § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für die Telemedienangebote auch weiterhin ein Konzept für die Verweildauer vorhanden sein muss. Dieses hat angebotsabhängig differenzierte Befristungen für die Verweildauer vorzusehen mit Ausnahme der Archive nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die (wie schon bisher) unbefristet zulässig sind. Es ist Gegenstand der Programmautonomie der Rundfunkanstalten, die für die Befristungen maßgeblichen Kriterien abzuwägen, wobei u. a. das Nutzerinteresse, der Kostenaufwand sowie technologische Bedingungen in Betracht zu ziehen und das Vorhandensein oder die Beschaffungsmöglichkeiten notwendiger Nutzungsrechte zu beachten sind. Satz 3 betrifft den Fall, dass öffentlich-rechtliche Telemedien auch außerhalb des eigenen Portals der jeweiligen Rundfunkanstalt angeboten werden sollen. Das jeweilige Telemedienkonzept muss für diese Angebotsform eine journalistisch-redaktionelle Begründung enthalten (vgl. Neuregelung in § 11 d Abs. 4 Satz 2). Nach Satz 4 sind insoweit darüber hinaus Angaben zu Maßnahmen zu machen, die die Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes und die Einhaltung des § 11 d Abs. 6 Satz 1 beschreiben. Die mit diesen Tatbeständen verbundenen Maßnahmen sollen Gegenstand des Telemedienkonzepts sein, da bei einem Angebot öffentlich-rechtlicher Telemedien außerhalb des eigenen Portals rechtliche, technologische und inhaltliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind, die maßgeblich von einem anderen (kommerziellen) Anbieter bestimmt werden. Es ist erforderlich, dass solche Rahmenbedingungen in den Telemedienkonzepten dargelegt und die daraus für den Nutzer und das Telemedienangebot zu erwartenden Folgen aufgezeigt und abgewogen werden. Insbesondere gilt dies für die aus Nutzersicht sensiblen Themen des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes. Öffentlich-rechtliche Telemedien können außerhalb des eigenen Portals in einem Umfeld verfügbar werden, das Werbung und Sponsoring aufweist, denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Werbung und Sponsoring durch den jeweiligen kommerziellen Plattformanbieter eingesetzt werden. Da jedoch in den öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten Werbung und Sponsoring nicht zulässig sind (§ 11 d Abs. 5 Nr. 1), ist in den Telemedienkonzepten auch darauf einzugehen, in welcher Weise der Einhaltung des § 11 d Abs. 5 Nr. 1 Rechnung getragen wird. Dies erfolgt rechtstechnisch durch den Verweis auf § 11 d Abs. 6 Satz 1.

In Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 3 Satz 1 fordert für die Satzungen oder Richtlinien, dass die Rundfunkanstalten übereinstimmende Kriterien festlegen, in welchen Fällen ein neues Telemedienangebot oder eine wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt. Eingefügt wird in diesem Satz das Wort „wesentliche“. Insoweit gilt, wie bereits zur Neuregelung des § 11 e Abs. 1 Satz 1 ausgeführt, dass nicht jede Abweichung von einem bestehenden Konzept Anlass gibt, ein geändertes Konzept zu erstellen. Angesichts des erheblichen Aufwands, der für eine Konzepterstellung notwendig ist, und angesichts der dynamischen Entwicklung der im Internet angebotenen Telemedienangebote wäre eine solche Anforderung unverhältnismäßig. An die Rundfunkanstalten wird die Erwartung gerichtet, dass sie insoweit übereinstimmende Kriterien einhalten. Der bisherige Satzteil „die sie in jedem Einzelfall bei der Entscheidung der Frage anzuwenden

haben“, ist entbehrlich und kann gestrichen werden, da die einzelfallbezogene Anforderung sich bereits aus § 11 e Abs. 1 Satz 1 ergibt. Satz 2 erläutert, dass eine wesentliche Änderung insbesondere vorliegt, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Satz 3 stellt schließlich klar, dass sich das in den nachfolgenden Absätzen 4 bis 7 beschriebene Verfahren zur Erstellung eines Konzepts für ein Telemedienangebot im Falle einer wesentlichen Änderung allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten bezieht. Damit wird der Bestand des jeweiligen Telemedienkonzepts gewahrt. Der hohe Aufwand eines Verfahrens nach den Absätzen 4 bis 7 beschränkt sich somit auf die wesentliche Änderung. Dies ist nicht nur aus Gründen der Verfahrensökonomie geboten, sondern erhöht auch die Transparenz, da sich die Prüfung zielgerichtet auf einen bestimmten Bearbeitungsgegenstand konzentriert.

Absatz 4 Satz 1 und 2 enthält redaktionelle Anpassungen an die in den vorstehenden Nummern neu eingeführten Begrifflichkeiten „Telemedienangebot“ und „wesentliche Änderung“. Satz 3 erweitert die Betrachtung der von dem geplanten neuen oder dem wesentlich zu ändernden Telemedienangebot ausgehenden marktlichen Auswirkungen „auf alle relevanten Märkte“. Damit wird klargestellt, dass für die Prüfung horizontale und vertikale Märkte einzubeziehen sind, da dies zu einer Gesamtbewertung der marktlichen Auswirkungen erforderlich ist. Gestrichen wird der bisherige Satz 4, der vorsah, dass auch der Zeitraum darzulegen sei, innerhalb dessen das Angebot stattfindet. Diese Regelung hat sich als entbehrlich erwiesen, denn von vornherein befristete Telemedienangebote wurden von den Rundfunkanstalten nicht angeboten.

Absatz 5 Satz 1 und Satz 4 sowie Absatz 6 Satz 1 und 2 enthalten Folgeänderungen redaktioneller Art.

Absatz 7 Satz 2 schreibt weiterhin vor, dass nach Abschluss des nach den Absätzen 5 und 6 durchgeführten Verfahrens eine Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde erfolgt. Bisher war anschließend eine Veröffentlichung der Beschreibung des neuen oder veränderten Telemedienangebots in den amtlichen Verkündungsblättern vorgesehen. Zukünftig hat die Veröffentlichung der Beschreibung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu erfolgen. In den amtlichen Verkündungsblättern ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Dadurch wird weiterhin die amtliche Prüfung zeitlich vor der Veröffentlichung gewährleistet. Die Transparenz wird durch die Neuregelung erhöht, denn es ist davon auszugehen, dass eine an einem Telemedienkonzept einer Rundfunkanstalt interessierte Person dieses in erster Linie im Internetauftritt der betreffenden Rundfunkanstalt aufsuchen wird. Darüber hinaus stellt diese Regelung eine Entbürokratisierung gegenüber dem bisherigen Verfahren dar.

Zu Nummer 7

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass die am Tag des Inkrafttretens des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags veröffentlichten Telemedienkonzepte unberührt bleiben. Dadurch wird sichergestellt, dass diese bestehenden Telemedienangebote keinem erneuten Verfahren nach § 11 f unterzogen werden müssen. Es ist nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der jeweiligen Rundfunkanstalt in eigener Verantwortung zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie neue oder wesentlich geänderte Telemedienangebote nach Maßgabe eines neuen oder geänderten Konzepts anbietet.

Zu Nummer 8

In der Anlage erfolgt in den Listennummern 1, 3, 4, und 6 jeweils eine redaktionelle Anpassung an eine zeitgemäße Begrifflichkeit. In der Listennummer 6 wird darüber hinaus der bisherige Begriff „ohne Sendungsbezug“ durch die Neuformulierung „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

In der Listennummer 12 bleibt die Vorschrift bestehen, wonach Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfungen unzulässig sind. Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen, bleiben ebenfalls unzulässig. Insoweit ausgenommen werden jedoch eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften. Das bisher ausnahmslose Verbot hatte zur Folge, dass die eigenen audiovisuellen Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften (z.B. ein DVD-Angebot von Fernsehserien) durch den jeweiligen Interessenten nur über die Inanspruchnahme von kommerziellen Drittanbietern zu erreichen war.

In der Listennummer 13 erfolgt eine Änderung bezüglich des Musikdownloads von kommerziellen Fremdproduktionen. Zukünftig ist ein solcher Musikdownload dann möglich, wenn es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot von Musiktiteln handelt.

In den Listennummern 14, 15 und 17 wird der bisherige Begriff „ohne Sendungsbezug“ durch die Neuformulierung „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

In der Listennummer 16 wird der bisherige Begriff „sendungsbezogene“ durch die Neuformulierung „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.

## **II.**

### **Begründung zu Artikel 2**

#### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

Artikel 2 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrags.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der im vorstehenden Artikel 1 geänderte Rundfunkstaatsvertrag nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden kann. Der Rundfunkstaatsvertrag behält durch diesen Staatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 2 dieses Staatsvertrags eine gesonderte Kündigung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Staatsvertrags zum 1. Mai 2019. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. April 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Der Rundfunkstaatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch diesen Staatsvertrag geänderten Rundfunkstaatsvertrag in den nunmehr gültigen Fassungen bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

### **Begründung zu Artikel 2**

#### **Änderung des WDR-Gesetzes**

##### **A Allgemeines**

Im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 ist vereinbart, die Regeln für die Besetzung der Aufsichtsgremien des WDR zu entbürokratisieren. Angesichts der Komplexität der Aufgaben des Verwaltungsrats soll mit den Besetzungsregeln zugleich ein hohes Maß an Kompetenz und Professionalität des Verwaltungsrats erreicht werden. Dies wird mit den in

Artikel 2 Nummer 7 vorgesehenen Änderungen des § 20 WDR-Gesetz umgesetzt und durch eine allgemeine Verfahrenserleichterung für alle vom Rundfunkrat durchzuführenden Wahlen flankiert.

Die Amtszeit der amtierenden Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Verwaltungsrats in der Woche vom 16. – 20. Dezember 2019. Durch die Gesetzesänderung erfolgt die in 2019 anstehende Neukonstituierung bereits nach den entbürokratisierten Vorgaben.

Bislang schreibt das Gesetz separat für jede der sieben durch den Rundfunkrat zu besetzenden Positionen im Verwaltungsrat detaillierte Formalkriterien vor, die das betreffende künftige Mitglied zu erfüllen hat. Dabei werden für fünf Positionen förmliche Qualifikationen wie Studienabschlüsse oder (staatliche) Examina verlangt, meist in Kombination mit „Kenntnissen“, „nachgewiesenen Kenntnissen“ oder „Erfahrungen“ in genau umgrenzten Arbeitsbereichen. In zwei Fällen wird rein auf „Kenntnisse“ beziehungsweise „Erfahrungen“ in einem benannten Bereich abgestellt.

Im Hinblick auf das Ziel, eine hohe Expertise des Verwaltungsrats in den ihm übertragenen Aufgabenbereichen sicherzustellen, bedarf es der positionsgebundenen Einzelvorgaben nicht. Es besteht vielmehr das Risiko, dass detailreiche, positionsgebundene Einzelvorgaben den Blick auf die letztlich entscheidende Kompetenz des Kollegialorgans Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit verstellen und den Besetzungsvorgang unnötig erschweren. Künftig wird die Expertise des Verwaltungsrats daher durch die Qualifikation der gewählten Mitglieder insgesamt sichergestellt. Leitend bei der Auswahl der Mitglieder hat die Sachkunde in den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats zu sein.

## **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Nummer 1

Die Terminologie wird an den 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst, zudem wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Nummer 2

Der gestrichene Satz ist nicht mehr erforderlich. Der Rundfunkstaatsvertrag enthält Vorgaben für die Erstellung von Telemedienkonzepten, die auch für den WDR gelten.

Zu Nummer 3

Der Katalog des § 6 a wird um Gewinnspiele und Produktplatzierungen ergänzt und auch im Übrigen an die Formulierungen im geltenden Rundfunkstaatsvertrag angepasst.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 45 Absatz 1 Satz 4 stellt inhaltlich eine Inkompatibilitätsregelung im Hinblick auf Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats dar. Diese wird systematisch richtig nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 überführt.

Zu Nummer 5

§ 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 wird aufgehoben. Bislang sind bei Entscheidungen des WDR über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Änderung von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen sowohl der Rundfunkrat als auch der Verwaltungsrat zu beteiligen, wenn der Wert des Beschlusses 2 Millionen Euro übersteigt. Die Streichung dient der Verfahrensvereinfachung und einer klareren Aufgabenteilung zwischen Rundfunkrat

und Verwaltungsrat. Unberührt bleibt § 16 Absatz 6: Von Beteiligungsunternehmen übernommene Verpflichtungen zum Programmwerb oder zur Programmherstellung bedürfen unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 weiterhin der Zustimmung des Rundfunkrats.

Zu Nummer 6

Durch die neuen Sätze 4 und 6 des § 17 Absatz 4 werden erstmals das Präsidium und das erweiterte Präsidium des WDR-Rundfunkrats gesetzlich definiert. Die Zusammensetzung entspricht den Regelungen in der Satzung des WDR. Um dem Präsidium und erweitertem Präsidium gesetzlich Aufgaben zuweisen zu können, bedarf es aber einer Regelung im WDR-Gesetz selbst.

Die Sitzungen des Rundfunkrats, insbesondere Beschlüsse, können durch die Ausschüsse vorbereitet werden (§ 17 Absatz 1). Ebenso können die Sitzungen, Beratungen und Beschlüsse durch das Präsidium vorbereitet werden. Dies entspricht der gängigen Praxis und wird nun in § 17 Absatz 4 Satz 5 ausdrücklich vorgesehen.

Das erweiterte Präsidium setzt sich aus dem Präsidium sowie den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse zusammen. Zu einer unbürokratischeren Handhabung von Wahlen – z.B. der sachverständigen Mitglieder des Verwaltungsrats – wird in § 17 Absatz 4 Satz 7 allgemein vorgesehen, dass der Rundfunkrat das erweiterte Präsidium durch Beschluss mit der Vorbereitung einer Wahl beauftragen kann. Hierdurch wird unter anderem die transparente Einrichtung einer „Findungskommission“ ermöglicht, sofern der Rundfunkrat hierfür Bedarf sieht. Die bestehenden Vorschriften in § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3 sichern dabei ab, dass das erweiterte Präsidium ausreichend staatsfern zusammengesetzt ist.

Soll von der Möglichkeit des § 17 Absatz 4 Satz 7 Gebrauch gemacht werden, hat der Rundfunkrat durch Beschluss in jedem Einzelfall explizit festzulegen, in welchem Umfang dem erweiterten Präsidium die Vorbereitung der Wahl übertragen wird, mit welchen Aufgaben das erweiterte Präsidium also konkret beauftragt wird. So bleibt der Rundfunkrat stets Herr des Verfahrens. Denkbar ist beispielsweise, dass das erweiterte Präsidium damit beauftragt wird, die Ausschreibung durchzuführen, die eingegangenen Bewerbungen zu sichten und anhand konkreter Kriterien zu bewerten.

Zu Nummer 7

In § 20 Absatz 2 wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrats neu bestimmt. Leitend ist dabei die Absicherung der fachlichen Expertise des Verwaltungsrats bei gleichzeitiger Rückführung formaler Vorgaben und Kriterien.

Entscheidend ist künftig, dass der Verwaltungsrat als Ganzes die Sachkunde aufweist, die eine fachlich versierte und unabhängige Ausübung seiner vielfältigen Kontrollbefugnisse und Aufgaben garantiert. Es wird mit § 20 Absatz 2 Satz 2 deshalb der leitende Grundsatz vorangestellt, dass für die Auswahl der sachverständigen Mitglieder durch den Rundfunkrat die Sachkunde in den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats maßgeblich ist. Die Aufgabenbereiche des Verwaltungsrats ergeben sich vor allem aus § 21 WDR-Gesetz. Die Schwerpunkte liegen dabei auf finanziellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten.

Sachkunde kann dabei bestehen aufgrund – insbesondere im Rahmen einer Ausbildung erworbener – theoretischer Kenntnisse oder aufgrund relevanter praktischer, insbesondere beruflicher Erfahrungen sowie einer Kombination dieser Aspekte. Konkret müssen die sachverständigen Mitglieder Erfahrungen in sechs im Gesetz benannten Themenfeldern aufweisen, die in ihrer Gesamtheit das wesentliche Aufgabenspektrum des Verwaltungsrats abdecken. Auf eine kleinteilige Untergliederung des Bereichs „Recht“ wird künftig verzichtet. Bislang

wurde hierbei zwischen Medienrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie dem allgemeinen Zivilrecht unterschieden.

Es wird nun durchgängig auf „Erfahrung“ in den Themenfeldern abgestellt (§ 20 Absatz 2 Satz 3). Nachgewiesen werden die geforderten Erfahrungen in den genannten Bereichen durch eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit. Die förmlichen Qualifikationen werden auf zwei (Wirtschaftsprüferexamen und Befähigung zum Richteramt) beschränkt (§ 20 Absatz 2 Satz 4). Sowohl das Wirtschaftsprüferexamen als auch die Befähigung zum Richteramt sind für die Bereiche Wirtschaftsprüfung und Recht allgemein anerkannte und im Geschäftsleben durchweg übliche Anforderungen.

Da es in § 20 Absatz 2 Satz 3 auf die Erfahrungen der sachverständigen Mitglieder insgesamt ankommt, kann eine Person mehrere der genannten Bereiche abdecken. Lediglich die in § 20 Absatz 2 Satz 4 genannten beiden Qualifikationen können nicht durch eine einzelne Person erfüllt werden. Sofern die sechs Erfahrungsbereiche einschließlich der beiden Formalqualifikationen abgedeckt sind, obliegt es der Einschätzung des Rundfunkrats, durch welche Sachkunde die Kompetenz des Gesamtremiums im Hinblick auf seine Aufgaben am besten ergänzt oder vertieft wird.

Mit der Neufassung des Absatzes 3 werden die Ausschreibungs- und Bewerbungsfristen im Zuge der Entbürokratisierung verkürzt. Um weitere geeignete Kandidaten zu erlangen, kann binnen der vierwöchigen Bewerbungsfrist auch jedes Rundfunkratsmitglied Personen vorschlagen. Dabei ist anzugeben, inwiefern diese die ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit im Verwaltungsrat mitbringen. Zur Ermöglichung einer unbürokratischeren Handhabung des Wahlverfahrens kann der Rundfunkrat das erweiterte Präsidium mit Vorbereitungsaufgaben betrauen, wie beispielsweise der Ausschreibung oder der Bewertung der Bewerbungen. Eine entsprechende, allgemein gefasste Regelung wird in § 17 Absatz 4 aufgenommen.

In Absatz 7 wird eine Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 8

In § 21 Absatz 2 Nummer 8 wird eine Folgeänderung vorgenommen.

§ 21 nennt in den Absätzen 3 und 4 Schwellenwerte, ab deren Erreichen ein Rechtsgeschäft der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Die Bezugsgrößen für diese Schwellenwerte werden harmonisiert und zwar einerseits untereinander und andererseits mit der für den Rundfunkrat geltenden Bezugsgröße (§ 16 Absatz 6). Während § 16 Absatz 6 sowie § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 auf den „Wert“ der Verpflichtung beziehungsweise „Gesamtwert“ des abgeschlossenen Vertrags abstellen, war nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 4 der „Gesamtaufwand“ maßgebend. Indem nun in § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 4 auch auf den „Gesamtwert“ abgestellt wird, werden Unsicherheiten bei der Rechtsauslegung vermieden.

Die in § 21 genannten Schwellenwerte wurden seit längerem nicht erhöht. Dabei besteht aber lediglich für § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 die Möglichkeit, den Schwellenwert durch Satzung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Künftig soll diese Möglichkeit der Anpassung der Schwellenwerte durch Satzung des Rundfunkrats für alle eine Zustimmungspflicht des Verwaltungsrats auslösenden Schwellenwerte gelten. So kann ein Verwaltungsmehraufwand und ein Arbeitsanstieg beim Intendanten und im Verwaltungsrat aufgrund einer höheren Anzahl von zustimmungspflichtigen Vorgängen vermieden werden.

In § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist der Halbsatz, wonach bei Beteiligungsunternehmen „insbesondere die Verwendung des Jahresergebnisses oder Veränderung des Eigenkapitals und Aufnahme von Krediten“ einer Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, sprachlich und systematisch wenig gelungen. Die unter „insbesondere“ angefügten Beispiele des Halbsatzes stellen sich weitgehend nicht als Konkretisierung der übrigen zustimmungspflichtigen Geschäfte dar. Aufgrund seiner weiten Fassung hat sich der Halbsatz auch in der praktischen Anwendung als schwierig dargestellt. Insofern wird die Zustimmungspflicht auf den Verzicht auf Ausschüttungen zurückgeführt.

Zu Nummer 9

Der Umfang der Informationen, die dem Verwaltungsrat vor der Befassung des Rundfunkrats zu der für die Wahl zum Direktor oder zur Direktorin vorgeschlagenen Person zu übermitteln sind, wird angepasst an den Informationsumfang im Vorfeld der Intendantenwahl.

Zu Nummer 10

Der bisherige § 45 Absatz 4 Satz 1 wird aus systematischen Gründen nach § 13 Absatz 4 Nummer 2 überführt.

Das Verfahren zur Entsendung von Personen in die Aufsichtsgremien von Beteiligungsunternehmen wird vereinfacht. Sachlich bleibt unverändert, dass hierbei auch eine angemessene Anzahl von Gremienmitgliedern entsandt werden sollen, soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich ist (§ 45 Absatz 2 Satz 3).

Die Änderung in § 45 Absatz 2 Satz 6 erfolgt zur Vermeidung von Vakanzen in den Aufsichtsgremien von Beteiligungsunternehmen. Künftig können Personen, die in ein Aufsichtsgremium eines Beteiligungsunternehmens entsandt sind, nach ihrem Ausscheiden aus dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat oder dem Beschäftigungsverhältnis bei WDR noch bis zu 3 Monate die Aufsichtstätigkeit im Beteiligungsunternehmen wahrnehmen. So besteht gerade nach der Neukonstituierung des Rundfunk- oder Verwaltungsrats genügend Zeit, einen qualifizierten Nachfolger zu finden und zu entsenden. Die Obergrenze von drei Monaten („spätestens“) muss aber nicht ausgeschöpft werden. Ebenso kann der Intendant eine entsandte Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersetzen. Die Obergrenze verhindert aber, dass eine Person einen längeren Zeitraum Mitglied in einem Aufsichtsgremium bleibt, ohne noch eine Bindung an den WDR zu haben.

### **Begründung zu Artikel 3**

### **Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen**

#### **A Allgemeines**

Der Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 sieht vor, das LMG zu überarbeiten und die Digitalisierung darin wesentlich stärker abzubilden. Mit dem Ziel einer konsequenteren und aktiven Nutzung der Chancen der Digitalisierung wurde das LMG darauf überprüft, ob und inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen die notwendige Flexibilität bieten, auf die Bedürfnisse einer Mediengesellschaft im raschen digitalen Wandel sachgerecht einzugehen. Im Zuge dessen werden der LfM mit dem 17. Rundfunkänderungsgesetz in verschiedenen Normen flexiblere Handlungsmöglichkeiten an die Hand gegeben und bürokratische Hürden dort abgebaut, wo diese den gewünschten Prozess beeinträchtigen können. Zudem sollen die Änderungen eine vielfältige Radiolandschaft mit journalistischen Programminhalten im gesamten Land auch im Bereich von DAB+ gewährleisten. Dafür wird der LfM mehr Flexibilität bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten eingeräumt.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2015 („ZDF-Urteil“) ist in Bezug auf die Zusammensetzung der Medienkommission für eine ausreichende Dynamisierung Sorge zu tragen und einer Versteinerung vielfaltsichernd entgegenzuwirken. Aus diesem Grund wird eine Amtszeitbegrenzung eingeführt, wie schon bisher beim WDR, ZDF und Deutschlandradio. Im Zuge dessen wird zur Verringerung des Aufwands für die entsendeberechtigten Stellen bei Neuentsendungen auch die laufende Amtszeit der Medienkommission an die des WDR-Rundfunkrats angeglichen.

## **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Um der LfM bei der Vergabe terrestrischer Frequenzen ein flexibleres Vorgehen zu ermöglichen, wird in § 14 Absatz 2 ein Einigungsverfahren eingeführt, wie es auch bereits andere Landesmediengesetze und auch der Rundfunkstaatsvertrag in § 51a Absatz 3 RStV entsprechend vorsehen.

Das Ziel einer landesweit flächendeckenden vielfältigen Hörfunklandschaft wird auch bei der digitalen Verbreitung angestrebt. Hierfür wird in § 14 Absatz 5 eine neue Vorrangregelung eingeführt, nach der Anbieter mit einer flächendeckenden landesweiten Verbreitung bei der Zuweisung regionaler digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten bevorzugt zu behandeln sind. Zu einer solchen flächendeckenden, vielfältigen Hörfunklandschaft leisten insbesondere lokale, regionale sowie landesweite journalistische Programminhalte einen wichtigen Beitrag, weshalb auch dieses Auswahlkriterium einen besonderen Stellenwert genießt.

Die Ergänzung in § 14 Absatz 8 stellt eine Folgeänderung dar für Fälle der Zuweisungen von Übertragungskapazitäten an Plattformanbieter. Bei einer Konkurrenzsituation im Rahmen einer Zuweisung von regionalen terrestrischen Übertragungskapazitäten an Plattformanbieter sind künftig neben den Vorgaben in § 51a Absatz 3 und 4 RStV die Kriterien des Absatzes 5 zu berücksichtigen. Der Verweis auf Absatz 5 stellt hingegen keine Belegungsvorgabe im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages dar.

Zu Nummer 3

Im Zuge der Entbürokratisierung wird die Verpflichtung, die nähere Ausgestaltung der Art und Weise der durchzuführenden Medienversammlung durch Satzung zu regeln, aufgehoben. Eine Satzungsnotwendigkeit für eine Einzelveranstaltung erscheint zu formalistisch und bindet personelle und finanzielle Mittel, ohne dass dem ein erkennbarer Mehrwert gegenübersteht. Hierdurch wird es der LfM ferner ermöglicht, für jede Veranstaltung neu und flexibel über Inhalt, Umfang und Form zu entscheiden.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 5

Die bislang in § 41 enthaltene ausdrückliche Ermächtigung der LfM zur Vergabe von Qualitätskennzeichen wird gestrichen. Die Implementierung eines wirksamen Qualitätskennzeichens im Sinne der gesetzlichen Vorgaben hat sich in der Vergangenheit als nicht realisierbar herausgestellt. Der LfM ist es auch ohne diese Vorgaben möglich, geeignete Maßnahmen zur

Qualitätssteigerung zu ergreifen. Aus diesem Grund kann das LMG an dieser Stelle im Zuge der Entbürokratisierung verschlankt werden.

Zu Nummer 6

In § 42 Absatz 2 werden durch die Einführung der Textform die formalen Anforderungen für Veranstalter im Umgang mit Programmbeschwerden abgesenkt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kommunikation zwischen Zuschauer und Programmanbieter zunehmend elektronisch stattfindet.

Zu Nummer 7

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 des § 54 korrespondieren mit der Neufassung des § 14 Absatz 5. Es wird klargestellt, dass sich die Vorgaben in § 54 Absatz 1 und 2 nicht auf digitale terrestrische Übertragungskapazitäten erstrecken. Die Vorgaben haben ihre Berechtigung im Rahmen der Verbreitung auf UKW-Ressourcen, passen aber nicht zur DAB+ Struktur. Die bisherigen lokalen Verbreitungsgebiete im Analogen lassen sich nicht auf eine gleiche Anzahl von DAB+-Verbreitungsgebiete übertragen. Die Anzahl der hierfür notwendigen DAB+-Übertragungsgebiete übersteigt die zur Verfügung stehenden Ressourcen im VHF-Band III (DAB+). Die landesweite Abbildung aller Lokalradios könnte im Standard DAB+ in regionalisierten Frequenzverteilungsgebieten stattfinden. Diese Gebiete wären deutlich größer als die bisherigen lokalen Verbreitungsgebiete im Analogen.

Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen unterschiedlichen frequenztechnischen Gegebenheiten wird in § 54 Absatz 4 ergänzend klargestellt, dass die Verbreitung der lokalen Hörfunkprogramme über die analogen Verbreitungsgebiete hinaus auch in den größeren DAB+-Verbreitungsgebieten möglich ist.

Zu Nummer 8

Die gesetzlichen Vorgaben sind in § 55 Absatz 2 bereits hinreichend detailliert, weshalb eine Verpflichtung der LfM, weitere Einzelheiten zur zulässigen Programmdauer durch Satzung zu regeln, als zu formalistisch erscheint.

Zu Nummer 9

In § 64 Absatz 6 Satz 1 wird die Pflicht der LfM, die ordnungsgemäße Bestimmung beziehungsweise Wahl der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft festzustellen, durch eine bloße Anzeigepflicht der Veranstaltergemeinschaft ersetzt. Damit erlangt die Mitgliedschaft bereits mit Bestätigung der ordnungsgemäßen Entsendung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit und nicht erst mit einer abschließenden Entscheidung der LfM. Das bisherige Verfahren hat sich als zu langwierig und zu bürokratisch erwiesen. Zwischen der Entscheidung des Vorstands und der Mitgliederversammlung über die Entsendung und der abschließenden Bestätigung der LfM lag teilweise so viel Zeit, dass bereits die nächste Mitgliederversammlung angestanden hat. In dieser war dann das Mitglied trotz Bestätigung der ordnungsgemäßen Entsendung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung noch nicht stimmberechtigt. Das wiederum konnte Abstimmungsergebnisse erheblich beeinflussen. Ungeachtet der mit der Änderung für die Veranstaltergemeinschaften verbundenen Vereinfachungen, bleibt die LfM weiterhin verpflichtet, nach Eingang der Anzeige die ordnungsgemäße Entsendung zu prüfen und bei etwaigen Unregelmäßigkeiten einzuschreiten. Aus diesem Grund ist die LfM auch weiterhin verpflichtet, Einzelheiten zu dem Verfahren in einer Satzung zu regeln, die der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde bedarf.

#### Zu Nummer 10

Wie bereits im WDR-Gesetz und in anderen Landesmediengesetzen enthalten, wird in § 87 ausdrücklich aufgenommen, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der LfM unzulässig ist. Die Änderung dient der Klarstellung, um Unsicherheiten bei der Rechtsauslegung zu vermeiden.

#### Zu Nummer 11

In § 88 Absatz 2 wird eine allgemeine Verpflichtung der LfM, die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und deren Ergebnisse zu informieren, aufgenommen. Im Gegenzug wird die jährliche Berichtspflicht zu den Ergebnissen der kontinuierlichen Programmbeobachtung in § 88 Absatz 4 Satz 2 abgeschafft. Die Öffentlichkeit wird bereits in sonstiger Weise, insbesondere auch über die Gemeinschaft der Landesmedienanstalten, umfangreich über die von den Landesmedienanstalten durchzuführenden Programmbeobachtungen, informiert. Die bisherige Berichtspflicht bindet daher lediglich personelle und finanzielle Ressourcen, ohne dass dem ein wesentlicher Erkenntnisgewinn für die Öffentlichkeit und Branche gegenüber steht. Um unnötige Doppelungen zu vermeiden, soll die LfM daher in diesem Bereich künftig selbst darüber entscheiden, wie sie Transparenz über ihre Arbeit schafft. Auf diese Weise können Mittel kosteneffizienter verwendet werden. Im Übrigen bleiben die im Gesetz enthaltenen weiteren Berichtspflichten erhalten. Sie sind eine wichtige Quelle für das Monitoring der Entwicklung der Medien in Nordrhein-Westfalen. In welcher Form die sonstigen Berichte veröffentlicht werden (z.B. zur Kostenersparnis nur elektronisch), obliegt bereits heute der freien Entscheidung der LfM.

Die Änderung in § 88 Absatz 3 dient der Klarstellung. Mit ihr verbunden ist keine Änderung der inhaltlichen Zuständigkeit. § 123 Absatz 2 Satz 3 TKG verpflichtet die Bundesnetzagentur in bestimmten Fällen zur Zusammenarbeit mit den jeweils nach Landesrecht zuständigen Stellen, wenn sie selbst ihre europarechtlichen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit Netzneutralität wahrnimmt. Nach § 88 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist für Nordrhein-Westfalen die LfM landesrechtlich mit der Zusammenarbeit „mit anderen zuständigen Stellen“ betraut, was „auch eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung von Anforderungen an Netzneutralität“ beinhaltet. Um die hiernach bereits bestehende Zuständigkeit der LfM klarzustellen, wird die vorliegende Regelung eingeführt.

Wie bereits die Änderung in § 39a, dient auch die Änderung in § 88 Absatz 13 dazu, der LfM bei der Veranstaltung der Medienversammlung mehr Freiräume zu verschaffen, indem sie künftig auch den Veranstaltungszyklus, der bislang zeitlich starr begrenzt war („jährlich“), frei wählen und auf die vorhandene Themenvielfalt und den jeweils sich ergebenden Diskussionsbedarf abstimmen kann.

Bei der Streichung von § 88 Absatz 15 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 41.

#### Zu Nummer 12

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

#### Zu Nummer 13

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2015 („ZDF-Urteil“) ist in Bezug auf die Zusammensetzung der Medienkommission für eine ausreichende Dynamisierung Sorge zu tragen und einer Versteinerung vielfaltsichernd entgegenzuwirken. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, wird in § 96 Absatz 1 eine Amtszeitbegrenzung für die Mitglieder der Medienkommission eingeführt. Es werden hierfür die WDR-Vorschriften (identisch auch beim Deutschlandradio) übernommen, indem die Tätigkeit von Personen in der Medienkommission auf insgesamt maximal drei Amtszeiten begrenzt wird und die Amtszeit

künftig fünf statt sechs Jahre beträgt. Die Amtszeitbegrenzung gilt unabhängig von der Stellung als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied. Angebrochene Amtszeiten gelten als volle Amtszeiten.

Zu Nummer 14

In § 97 Absatz 2 wird die Terminologie an die Vorschriften des WDR-Gesetzes angepasst. Zudem wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Nummer 15

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

Zu Nummer 16

Mit der Änderung wird der LfM mehr Flexibilität bei aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gewährt, indem die bisherige Formulierung durch eine an die entsprechende Regelung im Rundfunkstaatsvertrag angepasste, offenere Formulierung ersetzt wird.

Zu Nummer 17

Mit der Änderung in § 127 Absatz 1 wird zum einen die derzeit laufende Amtszeit der Medienkommission bis zum 1. Dezember 2021 verlängert, um einen Gleichlauf der Amtszeiten von Medienkommission und WDR-Rundfunkrat zu erreichen. Dies soll dazu beitragen, den Aufwand für die entsendeberechtigten Stellen zu verringern, indem eine bessere Abstimmung bei einer Neuentsendung möglich ist. Zum anderen wird eine Übergangsregelung für die in der laufenden Amtszeit in der Medienkommission vertretenen Mitglieder eingeführt. Für die bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gelten die Regelungen, die das Gesetz in seiner bisherigen Fassung vorsieht. Die in § 96 Absatz 1 vorgesehenen neuen Regelungen zur Amtszeit und zur Amtszeitbegrenzung gelten damit erstmalig für die Mitgliedschaften der auf die jetzige Amtsperiode folgenden Amtsperiode ab Dezember 2021.

Zudem legt die Regelung in § 127 Absatz 2 fest, dass bei der künftigen Berechnung der Amtszeiten der (stellvertretenden) Gremienmitglieder alle bisherigen Amtszeiten in der Medienkommission als eine Amtszeit anzusehen sind, so dass diesen Mitgliedern nun noch zwei weitere Amtszeiten möglich sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass insbesondere im Rahmen der Umgestaltung des Gremiums Kompetenz erhalten bleibt.

#### **Begründung zu Artikel 4 Inkrafttreten**

Artikel 4 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes in Bezug auf Artikel 2 Nummer 7 dieses Gesetzes zum 1. März 2019 und im Übrigen am Tage nach seiner Verkündung. Indem die Änderungen des § 20 WDR-G bereits zum 1. März 2019 in Kraft treten wird sichergestellt, dass für das in 2019 durchzuführende Verfahren zur Neubesetzung des WDR-Verwaltungsrats vollumfänglich nach den neuen Vorgaben durchgeführt werden kann.